



lichtst weitausgreifende Untersuchung vorausgehen müssen. Beispielsweise kommt der richtigen Wahl eines Bauplatzes für Schule, Kinderhort und Kindergarten und seiner Beziehung zu entsprechenden Wohngebieten bei dem rasch anwachsenden Kfz.-Verkehr besondere Bedeutung zu. Es sollte mehr als bisher auf die zumutbare Länge des Weges der Schulkinder Bedacht genommen werden. Dabei wäre zu prüfen, ob Schulanlagen für Kinder unter 10 Jahren, auch aus wirtschaftlichen Gründen, nicht besser mit Kindergärten als mit Schulanlagen für ältere Jahrgänge zusammengelegt werden sollten. Ähnlich ist auch der Standort anderer öffentlicher Gebäude — der Begriff „Gebäude und Anlagen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“, ist weit auszulegen — vorher eingehend zu prüfen. Die vorbereitenden Verhandlungen zur Aufstellung des Generalbebauungsplanes fördern das notwendige Zusammenwirken der an der Planung interessierten und durch sie betroffenen Stellen. Er wird damit zu einem wertvollen Leitbild für die kommunale Grundstücks politik.

Ich verkenne nicht, daß manche kommunale Baumaßnahme sich, insbesondere in ihrem Raumprogramm, noch zu unklar abzeichnet, als daß verbindliche Planungen bereits festgelegt werden könnten. Es wird sich jedoch immer lohnen, die auf die Gemeinde zukommenden Aufgaben vorausschauend zu erörtern und an Hand des Generalbebauungsplanes geeignete Grundstücke zu erwerben. Eine frühzeitige Festlegung entsprechender Flächen wird auch die Durchführung gegebenenfalls notwendiger Enteignungen wesentlich erleichtern.

Es erscheint mir erforderlich, mehr als bisher die Aufsichtsbehörden durch ausreichende Begründung der Bauleitpläne (§ 6 Abs. 1 der 1. DVO zum Aufbaugesetz) über Planungsabsichten zu unterrichten, die sich zeichnerisch nicht darstellen lassen. Auf diese Weise wird auch der Landesplanung Gelegenheit gegeben, die Übereinstimmung dieser Planung mit ihren eigenen Planungsabsichten zu prüfen (vgl. auch meinen Erlaß vom 31. 5. 1950 — V d — 61 d 02 — Tgb.Nr. 411/50). Gelegentlich geäußerte Bedenken, daß eine Änderung der in den Bauleitplänen ausgewiesenen Standorte für öffentliche Gebäude ein langwieriges Änderungsverfahren oder die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach sich ziehen muß, werden von mir nicht geteilt. Denn solange der nähere Bereich des im Plan vorgesehenen Standortes nicht aufgegeben wird, liegt keine Änderung der Zielsetzung im Sinne des § 7 der 1. DVO zum Aufbaugesetz vor, so daß es eines förmlichen Verfahrens gemäß § 8 des Aufbaugesetzes nicht bedarf.

Ich bitte deshalb, bei der Prüfung von Generalbebauungsplänen der Standortwahl von „Gebäuden und Anlagen, die der Allgemeinheit dienen“, unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Planungsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 17. 11. 1956

**Der Hessische Minister des Innern**  
V b — 61 d 02 — 6/56

**1114**

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)  
— Bauverwaltung —  
Frankfurt (Main)

#### Anwendung der Reichsgaragenordnung;

hier: Nachweis der Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

Wie ich bei der Überprüfung von Bauanträgen festgestellt habe, fehlen bei den Antragsunterlagen häufig zeichnerische und schriftliche Angaben, die zur bauaufsichtlichen Beurteilung eines Bauvorhabens hinsichtlich der Vorschriften der Reichsgaragenordnung notwendig sind.

In den vergangenen Jahren hat dies sogar dazu geführt, daß die Überprüfung auf Einhaltung der RGaO überhaupt unterblieb. Das gilt besonders für Baugenehmigungen in kleineren und mittleren Städten, wo die Möglichkeit eines Anwachsens des Kraftfahrzeugverkehrs oft erheblich unterschätzt worden ist.

Die Entwicklung hat inzwischen gezeigt, daß die Zahl der Kraftfahrzeuge pro Kopf der Bevölkerung in Großstädten

und kleineren Gemeinden etwa die gleiche ist. Wenn auch in Großstädten der Zielverkehr stärker und die Baudichte größer ist, so ist doch auch in kleineren Städten festzustellen, daß ruhender Verkehr die Fahrbahn einschränkt und Halte- und Parkverbote dem zu steuern trachten. Es besteht also keine Veranlassung, in den Landgemeinden oder in Kleinstädten auf die Beachtung der RGaO zu verzichten.

Ich bitte daher, die Bauaufsichtsbehörden anzuweisen, gemäß § 55 RGaO in allen zutreffenden Fällen zeichnerische und schriftliche Angaben über Einstellplätze und Zubehöranlagen (§ 1 RGaO) zu fordern. Es darf erwartet werden, daß in vielen Fällen dadurch schon bei der Entwurfsbearbeitung den Vorschriften der RGaO mehr als bisher Beachtung geschenkt und eine Erleichterung und Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens erzielt werden wird.

Den Bund Deutscher Architekten, den Deutschen Architekten- und Ingenieurverband und den Bund Deutscher Baumeister habe ich von meinem Erlaß in Kenntnis gesetzt.

Ich bitte um Ihren Bericht, wenn hinsichtlich des Umfanges der zu fordernden Angaben Fragen auftreten sollten.

Wiesbaden, 15. 11. 1956

**Der Hessische Minister des Innern**  
V b — 64 b 12 — 1/56

**1115**

#### Genehmigung eines Wappens des Landkreises Erbach i. Odw. im Regierungsbezirk Darmstadt

Dem Landkreis Erbach i. Odw. im Regierungsbezirk Darmstadt ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 37) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

#### Wappenbeschreibung:

„In goldenem Schild eine schwarzbewurzelte Eiche, begleitet von 3 sechsstrahligen roten Sternen (1:2).“

Wiesbaden, 20. 11. 1956

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 10/56

**1116**

#### Lehrapothekenverzeichnis 1956/58

Bezug: Mein Erlaß vom 21. Februar 1956 Az.: 18 b 16 09  
Tgb.Nr. 779/56 (St.Anz. S. 271)

Auf Grund der nachträglich eingereichten Vorschläge der Regierungspräsidenten wird das Verzeichnis der zur Ausbildung von Apothekerpraktikanten ermächtigten Apotheken durch folgende Apotheken ergänzt:

#### Regierungsbezirk Darmstadt

* Heppenheim	Starkenburg-Apotheke
Heusenstamm	Schloß-Apotheke

#### Regierungsbezirk Kassel

Allendorf (Kreis Marburg)	Apotheke am Bahnhof
Marburg/Lahn	Adler-Apotheke

#### Regierungsbezirk Wiesbaden

Frankfurt am Main	Goethe-Apotheke
* Frankfurt am Main	Kurhessen-Apotheke
Hadamar	Amts-Apotheke
Salmünster	Engel-Apotheke
Wiesbaden	Wellritz-Apotheke

Vorstehende Apotheken erhalten hiermit nachträglich die Erlaubnis, in der Zeit vom 1. April 1956 bis 31. März 1958 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und diesen bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

Die mit Stern (\*) gekennzeichneten Apotheken sind berechtigt, in der Ausbildungsperiode 1956/58 einen zweiten Apothekerpraktikanten aufzunehmen.

Wiesbaden, 14. 11. 1956

**Der Hessische Minister des Innern**  
**Öffentliches Gesundheitswesen**

VII A/h — 18 b 16 01  
Tgb.Nr. 5412/56

**1117****Entziehung der Bestallung als Apotheker**

Nach einer Mitteilung der Gesundheitsbehörde der „Freie und Hansestadt Hamburg“ vom 19. 9. 1956 wurde der

Félicie Laubereau, geb. am 21. Januar 1908 in Hamburg, wohnhaft in Hamburg 20, Hegestieg 12 II,

durch rechtskräftige Verfügung vom 25. Mai 1956 die Bestallung als Apotheker entzogen.

Die Originalurkunde, ausgestellt am 19. Januar 1939 vom ehemaligen RMdI mit Wirkung vom 1. Oktober 1938, ist eingezogen. Sollten Vervielfältigungen oder Fotokopien dieser Urkunde vorgelegt werden, so wird um deren Einziehung und Abgabe nach hier gebeten.

Wiesbaden, 14. 11. 1956

**Der Hessische Minister des Innern  
Öffentliches Gesundheitswesen**  
VII A/h — 18 b 16 03  
Tgb.Nr. 5414/56

**1118****Ungültigkeitserklärung von Urkunden**

Nachstehende Urkunde ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Eine entsprechende Ersatzurkunde wurde von mir ausgestellt. Sollte die verlorengegangene Urkunde oder Kopien von dieser vorgelegt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung mit einem kurzen Bericht.

Ph. Mr. Robert Heidl, geb. 21. Dezember 1916 in Aussig/Elbe, wohnhaft in Frankfurt a. M., Gartenstraße 122.

Geltungsdatum der Bestallungsurkunde: 11. Juli 1939.

Zweitschrift ausgestellt am 6. 11. 1956 unter Nr. 74 a/56. Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 14. 11. 1956

**Der Hessische Minister des Innern  
Öffentliches Gesundheitswesen**  
VII A/h — 18 b 16 03  
Tgb.Nr. 5415/56

**1119****Richtlinien über die Herstellung, Kennzeichnung und Beurteilung von Orangeade- und Zitronadesirup**

Der Ausschuß Lebensmittelchemie der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und die sachlich interessierten Fachverbände haben den dzt. Handelsbrauch im Verkehr mit Orangeade- und Zitronadesirup in den nachstehenden Richtlinien festgelegt. Diese Richtlinien sind keine bindenden Rechtsvorschriften, stellen aber eine brauchbare Maßgabe für die Beurteilung auf Grund des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) dar. Eine künftige rechtliche Regelung wird hierdurch nicht berührt.

Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln beauftragten Dienststellen werden angewiesen, die Richtlinien bei der Prüfung und Beurteilung von Orangeade- und Zitronadesirup zugrunde zu legen.

Wiesbaden, 12. 11. 1956

**Der Hessische Minister des Innern**  
VII A g — 20 a/02/04  
Tgb.Nr. 5384/56

\*

Orangeade- und Zitronadesirupe unterliegen nicht den Vorschriften der Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 495) und werden auch nicht durch die Richtlinien für die Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung von Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen erfaßt. Soweit sie als Grundstoffe für die gewerbliche Herstellung von alkoholfreien, süßen Erfrischungsgetränken in den Verkehr gebracht werden, müssen sie jedoch den Bestimmungen über Grundstoffe (I/4/c) der o.a. Essenzenrichtlinien und den Bestimmungen der Richtlinien für die Herstellung, Kennzeichnung und Beurteilung süßer, alkoholfreier Erfrischungsgetränke entsprechen.

Für die Herstellung von Orangeade- und Zitronadesirup gilt folgender Handelsbrauch:

1. Orangeadesirup wird aus Orangen- und Zitronensaft, auch entsprechend ihrem Eindickungsgrad verdünnten Dick-

säften, und Zucker hergestellt. Der Anteil an Zitronensaft darf denjenigen an Orangensaft nicht übersteigen.

Zitronadesirup wird aus Zitronen- und Orangensaft, auch entsprechend ihrem Eindickungsgrad verdünnten Dicksäften, und Zucker hergestellt. Der Anteil an Orangensaft darf denjenigen an Zitronensaft nicht übersteigen.

Orangeade- und Zitronadesirup enthalten meist einen geringen Zusatz von Schalenaroma. Ihr Zuckergehalt beträgt mindestens 60, höchstens 68 Hundertteile Zucker im Fertigerzeugnis.

2. Im Orangeade- und Zitronadesirup dürfen Konservierungsmittel nach Art und Menge nur insoweit vorhanden sein, als sie aus den verarbeiteten Rohsäften stammen. Die Konservierung der Rohsäfte richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Entwurfes einer Verordnung über Konservierungsmittel von 1932.
3. Bezeichnungen wie Blutorangeadesirup oder gleichsinnig sind nur für Erzeugnisse zulässig, deren Farbe ausschließlich aus Blutorangensäften oder -dicksäften herrührt. Im übrigen bleibt die künstliche Färbung von Orangeade- und Zitronadesirup einer speziellen gesetzlichen Regelung vorbehalten.
4. Orangen- und Zitronensirup müssen dagegen den Bestimmungen der Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 459) entsprechen und dürfen daher nicht unter Verwendung von Dicksäften hergestellt werden.

**1120**

An den  
Herrn Regierungspräsidenten  
Wiesbaden

**Gebühren für die chemischen Untersuchungen in Öffentl. Chem. Untersuchungsämtern;**

hier: Gebühren für die Untersuchung ausländischer Weine auf Einfuhrfähigkeit (Position U 0400 bis U 0421)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 31. März 1955 — 20 a 02 Tgb.Nr. 1571/55, Erl.Nr. 238.

Nachdem die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg die Gebührensätze für die Untersuchung von Auslandsweinen auf Einfuhrfähigkeit und Nämlichkeit in gleicher Weise erhöht haben wie dies durch die Festsetzung in den Positionen U 0400 bis U 0421 der Gebührenregelung der Staatl. Chem. Untersuchungsämter vom 22. 11. 1954 (St.Anz. S. 1209/1213) erfolgt ist, ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1957 die im Gebührentarif für chemische Untersuchungsämter unter den genannten Positionen vorgesehenen Gebühren für die Untersuchung ausländischer Weine auf Einfuhrfähigkeit und Nämlichkeit erhoben werden.

Ich bitte, die beiden Fachanstalten (Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden, Viktoriastraße 41, und Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Städt. Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt/Main —) in diesem Sinne anzuweisen.

Wiesbaden, 14. 11. 1956

**Der Hessische Minister des Innern**  
VII A g — 20 a 02  
Tgb.Nr. 5432/56

**1121****Berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der aus der Sowjetzone geflüchteten Jugend;**

hier: Jugendgemeinschaftswerke

Bezug: Mein Erlaß vom 11. 6. 1953 — Az.: IXc/52c — 14 — 01/609 H/54

Die durch den Caritasverband in Wiesbaden errichtete, für die Zeit vom 1. 5. bis 31. 8. 1956 von mir anerkannte „Offene Stadtgruppe“ für weibliche SBZ-Jugendliche wird ab 1. 9. 1956 durch den Evangelischen Verein für Innere Mission in Nassau, Wiesbaden, weitergeführt und ist von mir wider-ruflich anerkannt.

Wiesbaden, 14. 11. 1956

**Der Hessische Minister des Innern**  
— Jugendwohlfahrt —  
Az.: IXb (1) 52q — 10 — 07

1122

# Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch Landesbaudarlehen

## Wohnungsbaurichtlinien 1957

### Inhaltsübersicht

#### A.

#### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- I. Gegenstand der Förderung
  1. Förderungsfähiger Wohnraum
  2. Nichtförderungsfähiger Wohnraum
- II. Begünstigter Personenkreis
  3. Der begünstigte Personenkreis
  4. Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (§ 27 des II. WoBauG)
- III. Förderungsrang der Bauvorhaben
  5. Vorrang von Wiederaufbau und Wiederherstellung
  6. Förderungsrang der Neubauvorhaben
  7. Rangfolge bei Zweckbindung der Mittel
  8. Berücksichtigung der Rangfolge des LAG
  9. Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Bauvorhaben
  10. Gleichstellung aller Gruppen von Bauherren in den einzelnen Förderungsrängen
  11. Berücksichtigung besonderer Personengruppen
- IV. Zulässige Wohnungsgröße
  12. Wohnflächengrenzen
  13. Angemessene Wohnfläche
  14. Über- und Unterschreitung der Wohnflächengrenzen
- V. Miete und Belastung
  15. Zulässige Miete und Belastung
  16. Ermittlung und Genehmigung der zulässigen Miete
  17. Umlagen, Vergütungen und Zuschläge neben der Einzelmiete
- VI. Bauherren und Betreuer
  18. Anforderungen an Bauherren
  19. Anforderungen an Betreuer und Beauftragte
  20. Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit
- VII. Baulandbeschaffung
  21. Baulandbeschaffung
- VIII. Technische Förderungsvoraussetzungen
  22. Städtebauliche Voraussetzungen
  23. Erschließung
  24. Planung
  25. Ausstattung der Wohnungen
  26. Baukostensenkung, Normung und Rationalisierung
  27. Bauaufsichtliche Forderungen
  28. Verdingung der Bauarbeiten
  29. Bauausführung und Kontrollen

#### B.

#### FINANZIERUNG

- I. Grundsätze der Finanzierung
  30. Allgemeine Grundsätze
- II. Eigenleistung
  31. Höhe der angemessenen Eigenleistung
  32. Begriff der Eigenleistung
  33. Ersatz der Eigenleistung
- III. Fremdmittel
  34. Höhe der Fremdmittel
  35. Art der Fremdmittel
- IV. Finanzierungsbeiträge
  36. Zulässigkeit von Finanzierungsbeiträgen
  37. Rückforderung unzulässiger Finanzierungsbeiträge
- V. Landesbaudarlehen
  38. Höhe des Landesbaudarlehens
  39. Familienzusatzdarlehen
  40. Zinssatz des Landesbaudarlehens

41. Verwaltungskostenbeitrag für das Landesbaudarlehen
42. Tilgung des Landesbaudarlehens
43. Kündigung des Landesbaudarlehens

#### C.

#### SONDERBESTIMMUNGEN

- I. Sonderbestimmungen für Familienheime
  44. Eigenheime und Kaufeigenheime
  45. Kleinsiedlungen
  46. Trägerkleinsiedlungen
  47. Siedlereignung und Siedlerauswahl
- II. Sonderbestimmungen für andere Wohnungen
  48. Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen
  49. Miet- und Genossenschaftswohnungen
  50. Betriebs- und Werkwohnungen
  51. Wohnheime

#### D.

#### BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- I. Antragstellung und Vorprüfung der Anträge
  52. Antragstellung
  53. Vorprüfung der Anträge
- II. Bewilligung
  54. Bewilligungsstelle
  55. Aufgaben des Landesbewilligungsausschusses
  56. Auflagen im Bewilligungsbescheid
  57. Widerruf des Bewilligungsbescheides
- III. Auszahlung und Verwaltung des Landesbaudarlehens
  58. Aufgaben der darlehensverwaltenden Stelle
  59. Sicherung des Landesbaudarlehens
  60. Auszahlung des Landesbaudarlehens
- IV. Schlußabrechnung
  61. Schlußabrechnung

#### E.

#### VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES LANDESBAUDARLEHENS

62. Voraussetzung der Freistellung von den für öffentlich geförderte Wohnungen bestehenden Bindungen
63. Die für die Freistellung zuständige Stelle
64. Wirkungen der Freistellung
65. Vorzeitige Ablösung des Landesbaudarlehens

#### F.

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

66. Ausnahmegenehmigungen
67. Anwendung bisheriger Vorschriften

#### Abkürzungen

- |         |  |
|---------|--|
| BANz    | = Bundesanzeiger   |
| EBauBl. | = Bundesbaublatt   |
| BGB     | = Bürgerliches Gesetzbuch  |
| BGBI.   | = Bundesgesetzblatt  |
| BMI     | = Bundesministerium des Innern   |
| BMWo    | = Bundesministerium für Wohnungsbau  |
| BVG     | = Bundesversorgungsgesetz i. d. F. vom 6. 6. 1956 (BGBl. I S. 469)                             |
| BVO     | = Berechnungsverordnung vom 20. 11. 1950 (BGBl. S. 753)  |
| EstG    | = Einkommensteuergesetz i. d. F. vom 21. 12. 1954 (BGBl. I S. 441)                             |
| GRMG    | = Geschäftsraummietengesetz vom 25. 6. 1952 (BGBl. I S. 338)                                   |
| GOA     | = Anlage zur VO PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten vom 13. 10. 1950 (BANz Nr. 216) |
| LAG     | = Lastenausgleichsgesetz vom 14. 8. 1952 (BGBl. I S. 446 i. d. F. der Änderungsge-             |

- setze vom 7. 3. 1953, 24. 7. 1953, 12. 7. 1955, 20. 8. 1955, 29. 3. 1956 und des § 118 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. 6. 1956 (BGBl. I S. 523)
- MVO = Mietenverordnung vom 20. 11. 1950 (BGBl. S. 759)
- RAnz. = Reichsanzeiger
- S. = Seite
- Schw.Besch.G. = Schwerbeschädigtengesetz
- VO PR Nr. 71/51 = Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreises vom 29. 11. 1951 (BGBl. I S. 920)
- II.WoBauG = Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungs- bau- und Familienheimgesetz) vom 27. 6. 1956 (BGBl. I S. 523)
- WBewG = Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. 3. 1953 (BGBl. I S. 97) i. d. F. vom 13. 8. 1953 (BGBl. I S. 915), 27. 7. 1955 (BGBl. I S. 458) und 27. 6. 1956 (BGBl. I S. 523)
- WPG = Wohnungsprämienengesetz vom 21. 12. 1954 (BGBl. I S. 482) i. d. F. des II. WoBauG vom 27. 6. 1956 (BGBl. I S. 523)

**A.**

**ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

Die zur Durchführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. 6. 1956 erlassenen Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau im Lande Hessen haben in Übereinstimmung mit dem Gesetz das Ziel, den Bau von Wohnungen zu fördern, die nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind.

Die Förderung des Wohnungsbaues hat das Ziel, die Wohnungsnot, namentlich auch der Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen, zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Bildung von Einzeleigentum, besonders in der Form von Familienheimen, mit dem Grund und Boden zu verbinden.

In Gemeinden mit Kriegszerstörungen soll der Bau von Wohnungen durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude, der bereits in den vergangenen Jahren mit sichtbarem Erfolg gefördert worden ist, unter Beachtung einer gesunden städtebaulichen Gestaltung und Auflockerung bis zur Beseitigung der Kriegszerstörungen fortgeführt werden.

Bei allen Förderungsmaßnahmen ist darauf zu achten, daß Wohnungen entstehen, die die Entfaltung eines gesunden Familienlebens ermöglichen, wobei in ausreichendem Maße auf die Bedürfnisse kinderreicher Familien Rücksicht zu nehmen ist.

Daneben sollen in angemessenem Umfang auch die Wohnbedürfnisse der berufstätigen Frauen mit Kindern, der älteren Ehepaare wie auch der Alleinstehenden berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Arbeitsmöglichkeiten soll der Wohnungsbau, namentlich der Wohnraumbeschaffung für die Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und für die übrigen Bevölkerungsgruppen dienen, die ihre Wohnungen unverschuldet verloren haben.

**I. Gegenstand der Förderung**

**I. Förderungsfähiger Wohnraum**

(1) Gegenstand der Förderung ist die Neuschaffung von Wohnraum (§ 2 des II.WoBauG).

(2) Wohnraum soll nur gefördert werden, soweit dies zur Beseitigung der Wohnungsnot erforderlich ist und nur dort, wo die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Wohnungsuchenden, insbesondere durch ausreichende Arbeitsmöglichkeiten, gesichert erscheint (§ 1 des II.WoBauG). Die Förderung von Wohnungen und Wohnheimen für nicht arbeitsfähige Personen und Rentner auch an anderen Standorten wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) In der Regel soll Wohnraum nur in Gebäuden gefördert werden, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

Wohnraum kann auch in Gebäuden mit Geschäftsräumen gefördert werden, wenn weniger als die Hälfte des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken, dient.

**2. Nicht förderungsfähiger Wohnraum**

Nicht gefördert wird Wohnraum,

- a) der zur dauernden wohnungsmäßigen Unterbringung ungeeignet ist, wie Behelfs- und Primitivbauten, Wohnlauben, Wochenendhäuser und Baracken,
- b) der wegen seiner Lage oder Grundrißgestaltung keinen nachhaltigen, ausreichenden Wohnwert besitzt, z. B. Kellerwohnungen und Wohnungen in Hinterhäusern,
- c) der in seiner Bauausführung und Ausstattung erheblich über die Wohnbedürfnisse der breiten Schichten des Volkes hinausgeht, z. B. Luxuswohnungen,
- d) der nach Grundriß und Gestaltung von den üblichen Wohnformen abweicht oder in Gebäuden außerhalb ausgewiesener Baugebiete oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles errichtet wird, so daß die Möglichkeit der Veräußerung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird,
- e) dessen Bau vor Bewilligung des Landesbaudarlehens begonnen wurde.

**II. Begünstigter Personenkreis**

**3. Der begünstigte Personenkreis**

(1) In der Regel ist nur Wohnraum für Wohnungsuchende zu fördern, die versicherungspflichtige Arbeitnehmer sind oder deren Jahreseinkommen die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Grenzen nicht überschreitet.

	Normalfall		Sonderfälle	
	jährlich bis zu DM	jährlich bis zu DM	jährlich bis zu DM	jährlich bis zu DM
alleinstehend	9 000	9 840	9 840	9 000
mit 1 Angehörigen*)	9 840	10 680	10 680	9 840
mit 2 Angehörigen*)	10 680	11 520	11 520	10 680
mit 3 Angehörigen*)	11 520	12 360	12 360	11 520
mit 4 Angehörigen*)	12 360	13 200	13 200	12 360
mit 5 Angehörigen*)	13 200	14 040	14 040	13 200
mit 6 Angehörigen*)	14 040	14 880	14 880	14 040
mit 7 Angehörigen*)	14 880	15 720	15 720	14 880
mit 8 Angehörigen*)	15 720	16 560	16 560	15 720
mit 9 Angehörigen*)	16 560	17 400	17 400	16 560
Soweit es sich bei den Angehörigen*) um Kinder handelt, erhöhen sich die Sätze um	je 360 (ab 3. Kind)	je 360 (ab 3. Kind)	je 360 (ab 2. Kind)	je 360 (ab 2. Kind)
bei schwerbeschädigten Angehörigen*) um	je 840	je 840	je 840	je 840

(2) Als Jahreseinkommen ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte des Wohnungsuchenden (nicht das Familieneinkommen) im Sinne des § 2 EStG für die vorausgegangenen drei Jahre zugrunde zu legen. Dem Kindergeld auf Grund des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. 1. 1955 (BGBl. I S. 17) und des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. 12. 1955 (BGBl. I S. 841) ähnliche Bezüge bleiben bei der Feststellung des Jahreseinkommens unberücksichtigt.

(3) Bauherren, deren Jahreseinkommen die in Abs. 1 genannten Grenzen übersteigt, gehören, sofern sie mindestens vier Mietwohnungen schaffen, hinsichtlich einer dieser Wohnungen zum begünstigten Personenkreis.

**4. Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (§ 27 des II.WoBauG)**

Innerhalb des nach Ziff. 3 begünstigten Personenkreises gelten als Wohnungsuchende mit geringem Einkommen:

\*) Der Angehörige (§ 8 des II. WOBauG) muß zur Familie des Wohnungsuchenden gehören und von ihm unterhalten werden (§ 25 des II. WoBauG)

- a) Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen (Ziff. 3 Abs. 2) zusammengerechnet mit dem der zur Familie rechnenden Angehörigen (Familieneinkommen) den Betrag von 3 600,— DM bei zwei Familienmitgliedern, zuzüglich 1 200,— DM für jeden weiteren zur Familie rechnenden Angehörigen (§ 8 des II. WoBauG), nicht übersteigt,
- b) Familien mit drei oder mehr Kindern, für die Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 Ziff. 2 bis 4 oder § 39 Abs. 4 Ziff. 2 bis 4 EStG zusteht oder gewährt wird (kinderreiche Familien),
- c) Schwerkriegsbeschädigte (§ 29 Abs. 2 BVG),
- d) Kriegerwitwen mit zwei oder mehr Kindern,
- e) alleinstehende Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen 2 400,— DM nicht übersteigt.

### III. Förderungsrang der Bauvorhaben

#### 5. Vorrang von Wiederaufbau und Wiederherstellung

In Gemeinden mit Kriegszerstörungen haben, soweit eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes es erfordert, der Wiederaufbau und die Wiederherstellung ohne Berücksichtigung weiterer Rangfolgen nach Wohn- und Rechtsformen den Vorrang vor dem Neubau. Dabei sind bevorzugt Bauvorhaben solcher Bauherren zu fördern, die im Zeitpunkt der Zerstörung oder Beschädigung Eigentümer der Grundstücke waren oder Erben derartiger Eigentümer sind, sowie von Geschädigten, die einen Vertreibungsschaden der in § 12 Abs. 1 Ziff. 1 LAG bezeichneten Art geltend machen können oder Erben solcher Geschädigter.

#### 6. Förderungsrang der Neubauvorhaben

(1) Bei der Förderung von Neubauvorhaben sind folgende Rangstufen zu beachten:

Rangstufe I besitzen Familienheime (§ 7 des II. WoBauG)

- a) die für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen (Ziff. 4) bestimmt sind,
- b) durch deren Bezug laut Bescheinigung der Wohnungsbehörde eine nach § 17 a WBewG vorbehaltene Wohnung oder eine sonstige geeignete Wohnung des Wohnungsbestandes für einen Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen frei wird.

Rangstufe II besitzen

sonstige Familienheime und andere Wohnungen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen mit gleichwertigem Rang unter sich.

Rangstufe III besitzen die übrigen Wohnungen.

(2) Ersatzbauten im Sinne des § 26 Abs. 1 Buchst. d des II. WoBauG, die nicht als Familienheime durchgeführt werden, sind nach dem Neubau von Familienheimen, aber vor dem Neubau anderer Wohnungen zu fördern.

(3) Unter den Familienheimen sind innerhalb der einzelnen Rangstufen bevorzugt zu berücksichtigen:

- a) Familienheime von Eigentümern oder deren Erben, die den Wiederaufbau der zerstörten Gebäude im Rahmen der örtlichen Bauplanung oder auf Grund einer Umlegung (Bodenordnung) nicht durchführen können und statt dessen auf einem anderen Grundstück bauen wollen,
- b) Familienheime von Geschädigten, die einen Vertreibungsschaden der in § 12 Abs. 1 Ziff. 1 LAG bezeichneten Art geltend machen können, oder von Erben solcher Geschädigten, wenn sie einen Ersatzbau durchführen wollen,
- c) Familienheime von Bauherren, die — unbeschadet der Ziff. 31 Abs. 2 — eine Eigenleistung in folgender Höhe erbringen:
  - 10 v H. der Gesamtkosten des Bauvorhabens bei einer Kopfquote bis 1500 DM,
  - 15 v H. der Gesamtkosten des Bauvorhabens bei einer Kopfquote von über 1500 bis 1800 DM,
  - 22 v H. der Gesamtkosten des Bauvorhabens bei einer Kopfquote von über 1800 bis 2500 DM,
  - 30 v H. der Gesamtkosten des Bauvorhabens bei einer Kopfquote von über 2500 DM.

Zur Berechnung der Kopfquote wird das Jahreseinkommen des Bauherren und der zur Familie rechnenden Angehörigen durch die Zahl der Familienmitglieder geteilt.

Der Bauherr eines Familienheims in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung ist in gleicher Weise wie ein Bauherr eines Familienheims in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sichergestellt ist, daß der Bewerber für das Kaufeigenheim oder die Trägerkleinsiedlung zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens eine Leistung in der vorbezeichneten Höhe erbringt.

(4) Der Neubau von Eigentumswohnungen hat den Vorrang vor dem Neubau anderer Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

#### 7. Rangfolge bei Zweckbindung der Mittel

Soweit Landesbaudarlehen mit der Weisung zugeteilt werden, sie ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Personengruppen oder für bestimmte Zwecke zu verwenden, ist die Rangfolge nach Ziff. 5 und 6 unter Beachtung dieser besonderen Weisung anzuwenden.

#### 8. Berücksichtigung der Rangfolge des LAG

Beim Einsatz von Wohnraumhilfemitteln sind die Bauherren innerhalb der einzelnen Förderungsränge jeweils in der im LAG bestimmten Rangfolge zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 2 des II. WoBauG).

#### 9. Berücksichtigung der wirtschaftlichsten Bauvorhaben

Unter sonst gleichen Voraussetzungen in städtebaulicher, wohnungspolitischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht sollen innerhalb der einzelnen Förderungsränge solche Bauvorhaben gleichwertiger Güte und Ausstattung bevorzugt gefördert werden, bei denen auf Grund vergleichsweise niedrigerer Gesamtkosten oder Kosten für Fremdmittel geringere Landesbaudarlehen benötigt werden oder sich niedrigere Mieten bzw. Belastungen ergeben.

#### 10. Gleichstellung aller Gruppen von Bauherren in den einzelnen Förderungsrängen

Förderungsfähige Bauvorhaben von privaten Bauherren, gemeinnützigen und freien Wohnungsunternehmen, Organen der staatlichen Wohnungspolitik, Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Bauherren sind innerhalb des gleichen Förderungsranges ohne Bevorzugung bestimmter Gruppen von Bauherren in gleicher Weise zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 2 des II. WoBauG).

#### 11. Berücksichtigung besonderer Personengruppen

(1) Für Familien mit mehreren Kindern sind Wohnungen mit genügend Wohn- und Schlafräumen in ausreichender Zahl zu fördern.

(2) Die Wohnbedürfnisse von berufstätigen Frauen mit Kindern, von älteren Ehepartnern und von Alleinstehenden sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen (§ 28 des II. WoBauG).

### IV. Zulässige Wohnungsgröße

#### 12. Wohnflächengrenzen

(1) Mit Landesbaudarlehen soll in der Regel nur der Bau von Wohnungen gefördert werden, deren Wohnfläche bei Familienheimen mit nur einer Wohnung 120 qm, bei Familienheimen mit zwei Wohnungen 160 qm, bei eigengenutzten Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen 120 qm und anderen Wohnungen 85 qm nicht überschreitet.

(2) Die Wohnfläche einer Wohnung soll in der Regel 50 qm nicht unterschreiten.

#### 13. Angemessene Wohnfläche

Innerhalb der sich aus Ziff. 12 ergebenden Grenzen ist die Wohnfläche zuzulassen, die nach § 39 Abs. 2 und 3 des II. WoBauG als angemessen anzusehen ist und die es ermöglicht, in der Wohnung zwei Kinderzimmer zu schaffen, es sei denn, daß die Wohnung für ältere Ehepaare oder für Alleinstehende bestimmt ist.

#### 14. Über- und Unterschreitung der Wohnflächengrenzen

(1) Eine Überschreitung der Wohnflächenobergrenzen ist zulässig, soweit die Mehrfläche

- a) nach § 39 Abs. 3 des II. WoBauG angemessen ist oder  
 b) im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist.

(2) Eine Unterschreitung der Wohnflächenuntergrenzen ist in besonderen Fällen, namentlich bei Wiederaufbau und bei Einliegerwohnungen, zulässig.

Bei Wohnungen, die für ältere Ehepaare bestimmt sind, soll jedoch eine Wohnfläche von 32 qm und bei Wohnungen, die für Alleinstehende bestimmt sind, eine Wohnfläche von 26 qm nicht unterschritten werden.

(3) Der Landesbewilligungsausschuß kann weitere Über- und Unterschreitungen der Wohnflächengrenzen zulassen (§ 39 Abs. 6 des II. WoBauG).

## V. Miete und Belastung

### 15. Zulässige Miete und Belastung

(1) Für öffentlich geförderte Wohnungen, für die Landesbaudarlehen erstmalig nach dem 31. 12. 1956 bewilligt worden sind, ist die Miete preisrechtlich zulässig, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist (§ 72 Abs. 1 des II. WoBauG) oder die bei im vereinfachten Bewilligungsverfahren geförderten Wohnungen der Miete für vergleichbare öffentlich geförderte Mietwohnungen entspricht (§ 72 Abs. 4 des II. WoBauG).

(2) Es sind nur Bauvorhaben zu fördern, deren Durchschnittsmiete oder Belastung für die künftigen Wohnungsinhaber tragbar erscheint.

(3) Die Durchschnittsmiete von Wohnungen für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen soll je qm Wohnfläche und Monat

in der Ortsklasse C	1,10 DM,
in der Ortsklasse C	1,10 DM

nicht überschreiten; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landesbewilligungsausschuß Überschreitungen dieses Betrages zulassen.

(4) Der Förderung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentums- und Kauf Eigentumswohnungen steht es nicht entgegen, wenn die hierfür aufzubringenden Tilgungen und Aufwendungen höher sind, als die Beträge, die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung dafür angesetzt werden dürfen (§ 47 des II. WoBauG). Die tatsächliche Belastung muß aber auch in diesen Fällen für den Bauherrn oder Bewerber auf die Dauer tragbar sein.

### 16. Ermittlung und Genehmigung der zulässigen Miete

(1) Zur Ermittlung der preisrechtlich zulässigen Miete ist von der Miete auszugehen, die sich für die öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für 1 qm Wohnfläche durchschnittlich ergibt (Durchschnittsmiete) und die von dem Landesbewilligungsausschuß bei der Bewilligung des Landesbaudarlehens genehmigt worden ist.

(2) Der Landesbewilligungsausschuß hat dem Bauherrn die Durchschnittsmiete, die sich auf Grund der geprüften Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, mitzuteilen.

(3) Der Landesbewilligungsausschuß hat eine Erhöhung der Durchschnittsmiete zu genehmigen, wenn sich nach Durchführung des Bauvorhabens, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit, aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung höhere Aufwendungen ergeben, die der Bauherr nicht zu vertreten hat (§ 72 Abs. 5 des II. WoBauG).

(4) Auf der Grundlage der Durchschnittsmiete hat der Vermieter die Miete für die einzelnen Wohnungen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen. Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die Berechnung der auf der Grundlage der genehmigten Durchschnittsmiete ermittelten Einzelmieten zu gewähren.

### 17. Umlagen, Vergütungen und Zuschläge neben der Einzelmiete

Neben der zulässigen Einzelmiete dürfen Umlagen, Vergütungen und Zuschläge nur nach Maßgabe der für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Mietpreisvorschriften erhoben werden.

## VI. Bauherren, Betreuer und Beauftragte

### 18. Anforderungen an Bauherren

(1) Landesbaudarlehen können auf Antrag einem Bauherrn bewilligt werden, der Eigentümer eines geeigneten Baugrundstückes ist oder für den an einem solchen ein Erbbaurecht auf die Dauer von mindestens 99 Jahren bestellt wurde oder der nachweist, daß der Erwerb eines derartigen Grundstückes oder Erbbaurechts gesichert ist oder durch die Gewährung des Landesbaudarlehens gesichert wird. Der Landesbewilligungsausschuß kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall oder allgemein für das Gebiet einer Gemeinde zulassen, daß das Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer, in der Regel jedoch nicht weniger als auf 75 Jahre, bestellt wird.

(2) Der Bauherr muß die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen, Gewähr für eine ordnungsmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens und für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Wohnungen bieten. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist den besonderen Verhältnissen der Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge und Kriegssachgeschädigte Rechnung zu tragen (§ 33 Abs. 1 des II. WoBauG).

(3) Der Bauherr ist verpflichtet, für jedes Bauvorhaben ein Baubuch nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (RGBl. S. 449) zu führen und auf Verlangen des Landesbewilligungsausschusses jederzeit vorzulegen. Der Landesbewilligungsausschuß kann auf die Führung eines besonderen Baubuches bei solchen Unternehmen verzichten, die der Prüfungspflicht durch einen Prüfungsverband unterstehen oder sich regelmäßig der Prüfung durch einen Prüfungsverband oder einen auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft erfahrenen Wirtschaftsprüfer unterziehen, sofern der Prüfungsverband oder Wirtschaftsprüfer bestätigt, daß alle gesetzlichen Elemente des Baubuchs (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1909) eindeutig und zeitnah in der allgemeinen Buchhaltung enthalten sind. Unternehmen, bei denen der Landesbewilligungsausschuß auf die Führung eines Baubuches verzichtet hat, haben auf Verlangen eine zeitlich geordnete Übersicht der entstandenen Kosten und der zur Deckung dieser Kosten verwendeten Finanzierungsmittel vorzulegen.

(4) Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gewerbliche Betriebe sollen sich in der Regel eines geeigneten Wohnungsunternehmens oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik bedienen.

(5) Bauherren, die ihren vertraglichen Verpflichtungen aus früher gewährten Landesbaudarlehen nicht in vollem Umfange nachgekommen sind, die Bestimmungen über die Schlußabrechnung nicht eingehalten haben oder deren Bauleistung zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat, können von der Bewilligung von Landesbaudarlehen ausgeschlossen werden.

### 19. Anforderungen an Betreuer und Beauftragte

(1) Bedient sich der Bauherr bei der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so muß dieser die für diese Aufgabe erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen. Ziff. 18 Abs. 5 findet Anwendung.

Die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit des Betreuers oder Beauftragten obliegt dem Landesbewilligungsausschuß. Bei den Betreuungsunternehmen bedarf es in der Regel keiner näheren Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit.

(2) Betreuungsunternehmen sind

- a) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung die Betreuung von Bauherren gehört und  
 b) andere Unternehmen, soweit und solange sie durch den Landesbewilligungsausschuß als Betreuungsunternehmen zugelassen sind; Unternehmen, die bis zum 30. 6. 1956 im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit Betreuungen durchgeführt haben, gelten als Betreuungsunternehmen, sofern ihre Zulassung als Betreuungsunternehmen nicht auf Antrag des Unternehmens oder wegen Fehlens der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit von dem Landesbewilligungsausschuß widerrufen wird. Anträge auf Zulassung sind bei der Hess. Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. zu stellen. Die Hess. Landesbank —

Girozentrale — Frankfurt a. M. ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr bis zu 100,— DM zu verlangen. Die Gebühr ist bei Antragstellung zu zahlen.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Betreuungsunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet, nach Maßgabe des § 38 des II. WoBauG eine beantragte Betreuung von Bauherren von Familienheimen zu übernehmen.

(4) Solchen Bauherren, die nicht die nötigen Voraussetzungen für die einwandfreie Vorbereitung und ordnungsmäßige Durchführung eines Bauvorhabens erfüllen, dürfen Landesbaudarlehen bewilligt werden, wenn sie die Voll- oder Teilbetreuung ihres Bauvorhabens einem Betreuungsunternehmen oder einem Betreuer übertragen.

## 20. Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Bauherrn sowie der Eignung und Zuverlässigkeit eines Betreuers oder Beauftragten kann der Landesbewilligungsausschuß alle ihm geeignet erscheinenden Auskünfte einholen und Nachweise über Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, vorhandenes Eigenkapital, insbesondere die Vorlage eines Kreditgutachtens, verlangen.

## VII. Baulandbeschaffung

### 21. Baulandbeschaffung

(1) Neben Bund und Land haben Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und die von ihnen wirtschaftlich abhängigen Unternehmen zur Erreichung der im Zweiten Wohnungsbau-gesetz bestimmten Ziele die Aufgabe, ihnen gehörende, geeignete Grundstücke zu angemessenen Preisen als Bauland für den Wohnungsbau zu Eigentum oder im Erbaurecht zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen. Sie haben bevorzugt geeignetes Bauland für den sozialen Wohnungsbau, namentlich für eine Bebauung mit Familienheimen zu überlassen oder als Bauland ungeeignete Grundstücke zum Austausch gegen geeignetes Bauland bereitzustellen (§ 89 Abs. 1 des II. WoBauG). Die in Satz 1 bezeichneten Körperschaften sollen den zur Finanzierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundpfandrechten einschließlich der Hypothek für das Landesbaudarlehen den Vorrang vor einem zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderung bestellten Grundpfandrecht, namentlich einer Restkaufgeldhypothek, oder vor einem für die Bestellung eines Erbbaurechts ausbedungenen Erbbauzins, einräumen.

(2) Die Gemeinden haben auch die Aufgabe,

- a) für den Wohnungsbau, namentlich für eine Bebauung mit Familienheimen, geeignete Grundstücke zu beschaffen, baureif zu machen und als Bauland Bauwilligen zu Eigentum oder im Erbaurecht zu überlassen (§ 89 Abs. 2 des II. WoBauG).
- b) im Rahmen einer geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes in ihren rechtsverbindlichen städtebaulichen Plänen für eine Bebauung mit Familienheimen geeignete Flächen in einem so ausreichenden Umfange auszuweisen, daß die vorrangige Förderung des Baues von Familienheimen entsprechend dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz durchgeführt werden kann (§ 89 Abs. 3 des II. WoBauG).
- c) Bauwillige, die ein Baugrundstück, namentlich für eine Bebauung mit einem Familienheim erwerben wollen, bei dem Erwerb eines geeigneten Baugrundstückes zu beraten und zu unterstützen (§ 89 Abs. 4 des II. WoBauG).

## VIII. Technische Förderungsvoraussetzungen

### 22. Städtebauliche Voraussetzungen

(1) Mit Landesbaudarlehen sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, die eine geordnete bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes gewährleisten und in Erschließung und Auflockerung den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaues entsprechen (§ 41 Abs. 1 des II. WoBauG).

(2) Beim Wiederaufbau zerstörter Wohngebiete ist auf eine städtebauliche Neuordnung besonderer Wert zu legen.

### 23. Erschließung

(1) Die Bauten sollen möglichst auf bereits erschlossenen oder solchen Grundstücken errichtet werden, die nur geringe Erschließungskosten erfordern. Es sollen nur Bauvorhaben

gefördert werden, bei denen die Gemeinden an die Grundstückserschließung, insbesondere den Straßenbau, keine höheren Anforderungen stellen, als es im Rahmen der Gesamtplanung zur zweckmäßigen Erschließung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Bauvorhaben notwendig ist. Dies gilt für einmalige und laufende Abgaben (§§ 41 Abs. 2 und 90 Abs. 1 des II. WoBauG). Die Straßenbaukosten sind dadurch einzuschränken, daß, soweit wie möglich, Wohnstraßen und Wohnwege ausgeführt werden.

(2) Die Gemeinden dürfen im sozialen Wohnungsbau Erschließungskosten nur bis zu der Höhe fordern oder vereinbaren, welche die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach den für Anliegerleistungen geltenden Vorschriften als Erschließungsbeiträge zu entrichten verpflichtet sind (§ 90 Abs. 2 des II. WoBauG). Die Erschließungskosten sind nach Möglichkeit zu verrenten.

(3) Es sind solche Erschließungsformen zu bevorzugen, die durch die Art der Anordnung der Gebäude auf den Baugrundstücken Ersparnisse an Erschließungskosten ermöglichen.

(4) Bei größeren Planungen ist die rechtzeitige Beteiligung der örtlichen Versorgungsbetriebe sowie der für die Reinhaltung der Gewässer und der für den Bau und den Betrieb der Entwässerungsanlagen und der Fernsprechanlagen zuständigen Stelle sicherzustellen. Nicht vermeidbare Freileitungen, Transformatorenhäuser und Verteilerschränke sollen so angeordnet und gestaltet werden, daß sie den Straßenraum und die Siedlung nicht verunstalten.

### 24. Planung

(1) Es sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Architektenleistungen (§ 19 GOA) von fachkundigen, im sozialen Wohnungsbau erfahrenen Architekten erbracht werden. Für die Planung der Außenanlagen von größeren Bauvorhaben wird die Hinzuziehung eines Landschafts- oder Gartenarchitekten empfohlen.

(2) Die Förderung der Bauvorhaben setzt eine sorgfältige Planung, eine einwandfreie Gestaltung der Bauten und Außenanlagen, der erforderlichen Kinderspielplätze, Kraftwageneinstellplätze und eine wohntechnisch zweckmäßige und rationelle Grundrißanordnung voraus. Baustoffe und Bauarten sind so zu wählen, daß die Gebäude beleihungsfähig sind und von Versicherern gegen Brandschäden ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden können.

(3) In den Entwürfen sind für jeden Wohnungstyp die Flächenangaben der einzelnen Räume, die Wohnflächen jeder Wohnung und die gedachte Möblierung einschließlich der Beheizung unter Beachtung von DIN 18011 einzutragen.

(4) Mietwohnungen sollen nach Möglichkeit in Ein- oder Zweifamilienhäusern geschaffen und so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Häuser als Eigenheime möglich ist. Soweit aus städtebaulichen oder anderen Gründen Mehrfamilienhäuser geschaffen werden, soll ein angemessener Teil so gebaut werden, daß eine spätere Überlassung der Wohnungen als Eigentumswohnungen möglich ist (§ 63 des II. WoBauG); dies gilt nicht für Genossenschaftswohnungen.

(5) Bei Eigenheimen und Kaufeigenheimen ist aus Gründen der Kostensenkung die Form des Reihenhauses, bei Kleinsiedlungen die des Doppelhauses, zu bevorzugen.

(6) Größere Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn auf dem Baugrundstück oder in der Nähe ein ausreichend bemessener Kinderspielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.

(7) Die Wohnungen sollen möglichst eine günstige Lage zur Himmelsrichtung, Quer- oder Diagonallüftung und keine gefangenen Räume haben. Wohnungen mit reiner Nordlage sollen nicht gefördert werden. Bei Geschoßwohnungen mit nur einem Schlafräum soll dieser so bemessen sein, daß außer den Elternbetten ein Kinderbett aufgestellt werden kann.

(8) Die Wohnzimmer müssen ihrer Größe nach in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Wohnung stehen und gut zu möblieren sein.

(9) Bei Geschoßwohnungen sind soweit wie möglich ausreichend bemessene und nicht unmittelbar aneinanderliegende Loggien oder Balkone vorzusehen.

(10) Dachgeschoßwohnungen sollen wegen ihres geringen Wohnwertes vermieden werden. Das gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.

(11) Mehrfamilienhäuser sind ganz, Einfamilienhäuser sind ausreichend, mindestens zur Hälfte, zu unterkellern.



(12) Bäder und Klosetts sollen in Wohnungen, die für mehr als 5 Personen bestimmt sind, in getrennten Räumen untergebracht werden.

(13) Wohngebäude mit 6 oder mehr Vollgeschossen sollen mit einem Personenaufzug und mit Sammelheizung ausgestattet werden.

## 25. Mindestausstattung der Wohnungen

(1) Mit Landesbaudarlehen soll der Bau von Wohnungen nur gefördert werden, wenn die folgende Mindestausstattung vorgesehen ist:

### Abschluß:

Wohnungsabschluß mit Vorraum in der Wohnung.

### Küche:

Kochraum mit ausreichenden Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Kohlenherd und Anschlußmöglichkeit für Gas- oder Eltherd sowie be- und entlüftbare Speisekammer oder be- und entlüftbarer Speiseschrank.

### Bad und WC:

Eingerichtetes Bad (Kohlebadofen, freistehende Wanne) oder eingerichtete Dusche sowie Waschbecken, Wasserspülklosett innerhalb der Wohnung.

### Abstellraum:

Innerhalb der Wohnung mindestens 0,5 qm (Besenschrank). Außerhalb der Wohnung abgeschlossener Kellerraum; mindestens 6 qm je Wohnung oder entsprechender Ersatzraum.

Verschließbarer Abstellraum außerhalb des Kellergeschosses von etwa 6 qm je Wohnung.

Abstellraum für Kinderwagen und Fahrräder.

### Heizung:

Rauchrohranschlußmöglichkeit in jedem Aufenthaltsraum. Je Wohnung mindestens 1 Ofen.

### Elektrische Installation:

Innerhalb der Wohnung in sämtlichen Wohnräumen, Schlafräumen und Küchen sowie in Klosett, Bad und Flur Anschluß für Beleuchtung, außerdem in Schlafräumen zwei, in Küchen, Wohnräumen und Bädern 1 Steckdose.

Außerhalb der Wohnung Beleuchtung im Treppenhaus (in Mehrfamilienhäusern automatisch), Vorkeller-, Waschküchen-, Trocken- und Abstellraum für Kinderwagen und Fahrräder.

### Türen und Fenster:

Türen beiderseits abgesperrt, Einfachfenster, Rolläden oder Klappläden im Erdgeschoß.

### Fußböden:

Terrazzo in Küche und Bad, in den übrigen Räumen Spachtelböden, Linoleumbeläge oder Dielung.

### Wände:

Zweimaliger Anstrich mit Leim- oder Kalkfarbe oder einfache Tapete, im Bad und Küche Ölfarbanstrich bzw. Plastikaufträge (Höhe 1,30 m).

### Waschküche:

Größe des Raumes etwa 15 qm, Waschkessel.

### Trockenraum:

In Mehrfamilienhäusern Größe des Raumes etwa 20 qm.

### Treppenhaus:

Wischfeste Anstriche (Ölfarbanstriche oder Plastikaufträge) 1,30 m hoch.

### Außenputz:

Vollständiger Außenputz oder gleichwertige Bauart.

(2) Gleichwertige Ausführungen an Stelle der vorstehenden Ausführungen gelten ebenfalls als Mindestausstattung. Bei Einliegerwohnungen kann auf den Abschluß und den Abstellraum innerhalb der Wohnung verzichtet werden. Auf das Bad oder die Duche kann dann verzichtet werden, wenn innerhalb der Einliegerwohnung ein größeres Waschbecken vorgesehen ist.

(3) Der Landesbewilligungsausschuß kann Ausnahmen zulassen.

## 26. Baukostensenkung, Normung und Rationalisierung

(1) Alle vertretbaren Möglichkeiten der Baukostensenkung sind auszuschöpfen. Wirtschaftliche Baustoffe und Bauarten sind daher zu bevorzugen. Die Fristsetzungen müssen eine gründliche Vorbereitung der Angebote und rationelle Durch-

führung der Bauvorhaben ermöglichen. Bauarbeiten sollen auf der Baustelle erst begonnen werden, wenn sämtliche Werk- und Detailpläne vorliegen. In der Regel sollen die Tiefbauarbeiten (Erschließung) den Hochbauarbeiten vorangehen.

(2) Bei Entwurf und Ausführung sind diejenigen Normen des Deutschen Normenausschusses, die sich auf Planung und Entwurf beziehen und die vom Minister des Innern im Staatsanzeiger des Landes Hessen als Pflichtnormen bekanntgegeben worden sind, anzuwenden (Staatsanzeiger 1956 Nr. 44 S. 1131).

Dies gilt für die Normen:

DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau

DIN 4174 — Geschoßhöhen und Treppensteigungen

DIN 18011 — Stellflächen für Möbel und Öfen im sozialen Wohnungsbau

DIN 18050 — Fensteröffnungen für den Wohnungsbau

DIN 18100 — Türöffnungen für den Wohnungsbau.

Auf das Normblatt DIN 18022 — Küche und Bad im sozialen Wohnungsbau — wird hingewiesen. Die Beachtung der Normblätter über Tür- und Fensterbeschläge, Türblätter, Fensterrahmen und Holzrolläden (DIN 18101, 18251, 18255-58, 18260, 18270, 18280, 18051, 18060 und 18074-77) ist erwünscht.

(3) Auf die in der Fachpresse laufend veröffentlichten Ergebnisse der vom Bundesminister für Wohnungsbau geförderten Versuchs- und Vergleichsbauten und auf Heft 1 der bautechnischen Merkhefte des Beirats für Bauforschung beim Bundesminister für Wohnungsbau „Wirtschaftliche Vorbereitung der Wohnungsbauten“ wird hingewiesen. Die darin aufgeführten Regeln für wirtschaftliches Bauen sind zu beachten.

## 27. Bauaufsichtliche Forderungen

(1) Bei Bewilligung des Landesbaudarlehens muß die bauaufsichtliche Genehmigung, in Ausnahmefällen mindestens die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde, vorliegen. Die Bestimmungen der Bauordnung, die als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführten technischen Baubestimmungen und etwaige zusätzliche Auflagen der Bauaufsichtsbehörde sind zu beachten.

(2) Für eine ausreichende Wärmedämmung und Speicherung (DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —) und ausreichenden Schallschutz (DIN 4109 Beiblatt — Schallschutz im Hochbau —), die für den Wohnwert von ausschlaggebender Bedeutung sind, ist zu sorgen.

Allgemein bauaufsichtlich zugelassene neue Baustoffe und Bauarten können verwendet werden.

(3) Die Bauherren haben dafür zu sorgen, daß normenge-rechte Baustoffe verwendet werden. Sie haben die Erfüllung dieser Forderung in geeigneter Weise durch Stichproben zu überwachen, soweit die Baustoffe nicht von Werken stammen, die sich der dauernden Überwachung durch eine amtlich anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder nach anerkannten Richtlinien durch ein staatliches Materialprüfamt unterzogen haben.

Die Baustoffe von Herstellern, die sich einer Güteschutzgemeinschaft angeschlossen haben, tragen zur Kennzeichnung dieser Tatsache ein amtlich anerkanntes Gütezeichen.

(4) Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwammbildung und Fäulnis mit einem mit Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.

## 28. Verdingung der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten sollen — abgesehen von Kleinbauvorhaben und sonstigen begründeten Fällen — nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) DIN 1960 (Fassung 1952) vergeben werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind auch Unternehmen außerhalb des Bauortes oder des Kreises zur Angebotsabgabe aufzufordern.

## 29. Bauausführung und Kontrollen

(1) Das Bauvorhaben ist nach den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten und vom Landesbewilligungsausschuß anerkannten Plänen einschließlich der zugehörigen Baubeschreibung auszuführen. Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. ist ermächtigt, die Bauausführung zu überwachen. Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden technischen Antragsunterlagen bedürfen neben der bauaufsichtlichen Genehmigung der Zustimmung des Landesbewilligungsausschusses,

(2) Die bauaufsichtliche Genehmigung enthält keine Entscheidung über die Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens.

## B.

### FINANZIERUNG

#### I. Grundsätze der Finanzierung

##### 30. Allgemeine Grundsätze

(1) Bauvorhaben sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn zur Deckung der Gesamtkosten Fremdmittel in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden und der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt. Fremdmittel können ganz oder teilweise durch zusätzliche Eigenleistungen ersetzt werden.

(2) Landesbaudarlehen dürfen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert erscheint.

(3) Das Landesbaudarlehen soll für die nachstellige Finanzierung bewilligt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Landesbaudarlehen besteht vorbehaltlich der Bestimmungen über Familienzusatzdarlehen nicht.

#### II. Eigenleistung

##### 31. Höhe der angemessenen Eigenleistung

(1) Als angemessen ist in der Regel nur eine Eigenleistung anzusehen, die mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten beträgt.

(2) Bei Familienheimen bleiben die Bestimmungen in Ziff. 6 Abs. 3 Buchstabe c unberührt. Ein Antrag auf Bewilligung von Landesbaudarlehen zum Bau eines Familienheimes darf nicht wegen unzulänglicher Eigenleistung abgelehnt werden, wenn der Bauherr eine Eigenleistung erbringt, die zum Bau vergleichbarer Mietwohnungen gefordert wird. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 des II. WoBauG bleiben unberührt.

(3) Bei Bauvorhaben für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen, bei Kleinsiedlungen und aus anderen besonderen Gründen kann der Landesbewilligungsausschuß eine geringere Eigenleistung zulassen, jedoch in der Regel nicht weniger als 10 v. H. der Gesamtkosten.

(4) Bei Familienheimen soll die Eigenleistung so hoch sein, daß sie die Kosten des Baugrundstücks deckt. Dies gilt nicht für den Bau von Kleinsiedlungen.

(5) Für Betriebs- und Werkwohnungen ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 40 v. H. zu erbringen.

##### 32. Begriff der Eigenleistung

(1) Eigenleistungen sind die vom Bauherrn zur Deckung der Gesamtkosten erbrachten Leistungen, namentlich

- a) Geldmittel (einschließlich von Kapitalabfindungen nach § 72 BVG und der Kapitalabfindungen nach §§ 43—45 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. 9. 1953 —BGBl. I S. 1287 —),
- b) der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen, vor allem der Wert eingebrachter bezahlter Baustoffe und der Wert der Selbsthilfe (§ 36 des II. WoBauG),
- c) der Wert des eigenen, bezahlten Baugrundstücks, der verwendbaren Gebäudereste sowie verwendeter Gebäude und Gebäudeteile nach Abzug der Belastungen,
- d) Forderungen aus Guthaben bei Kreditinstituten und Wohnungsunternehmen, insbesondere auch die auf Grund von Bausparverträgen angesammelten Guthaben bei Bausparkassen einschließlich eventueller Wohnungsbauprämien nach dem WPG.

(2) Sach- und Arbeitsleistungen sind mit dem Wert der dadurch ersparten Unternehmerleistung als Eigenleistung anzusetzen.

##### 33. Ersatz der Eigenleistung

(1) Als Ersatz der Eigenleistung sind, soweit der Bauherr nichts anderes beantragt, anzuerkennen:

- a) ein der Restfinanzierung dienendes Familienzusatzdarlehen (§ 45 des II. WoBauG),
- b) ein Aufbaudarlehen an den Bauherrn nach § 254 LAG oder ein ähnliches Darlehen aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts,

c) ein Darlehen an den Bauherrn zur Beschaffung von Wohnraum nach § 30 des Kriegsgefangenen-Entscheidungs-gesetzes.

(2) Der Landesbewilligungsausschuß kann auf Antrag als Ersatz der Eigenleistung anerkennen:

- a) verlorene Baukostenzuschüsse, soweit ihre Annahme zulässig ist (Ziff. 36),
- b) auf dem Baugrundstück nicht dinglich gesicherte oder nach dem Landesbaudarlehen dinglich gesicherte Fremdmittel, vor allem Mietvorauszahlungen gemäß Ziff. 36 Abs. 4 und Mieterdarlehen. Die Anerkennung der in Satz 1 genannten Fremdmittel als Ersatz der Eigenleistung ist in den Fällen der Ziff. 6 Abs. 3 Buchstabe c) unzulässig.

#### III. Fremdmittel

##### 34. Höhe der Fremdmittel

Zur Finanzierung der Gesamtkosten von Bauvorhaben ist der erststellige Beleihungsraum aus Mitteln des Kapitalmarktes soweit auszuschöpfen, wie es die in Ziff. 15 Abs. 2 bezeichnete Durchschnittsmiete oder Belastung zuläßt.

##### 35. Art der Fremdmittel

(1) Dem Landesbaudarlehen sollen in der Regel nur unkündbare Tilgungshypotheken zu höchstens den für erststelligen Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen im Range vorgehen. Mit der Hingabe dieser Darlehen sollen keine Auflagen verbunden sein, die über die Beleihungsgrundsätze der betreffenden Institute hinausgehen. Eine Sicherung durch Grundschulden kann im Range vor dem Landesbaudarlehen nicht zugelassen werden.

(2) Bei Hypothekendarlehen von Versicherungen soll die Darlehensgewährung mit dem Abschluß von Lebensversicherungen nicht in der Weise gekoppelt werden, daß das Darlehen fällig wird, wenn die Versicherungsprämie nicht voll eingeht oder wenn die Versicherung gekündigt oder in eine beitragsfreie umgewandelt wird.

#### IV. Finanzierungsbeiträge

##### 36. Zulässigkeit von Finanzierungsbeiträgen

(1) Verlorene Baukostenzuschüsse sind nur zulässig, soweit sie von Dritten zugunsten von Wohnungsuchenden geleistet werden und keine Verbindlichkeiten für diese begründen.

(2) Der Landesbewilligungsausschuß kann die Annahme von anderen Finanzierungsbeiträgen der Wohnungsuchenden ausschließen oder nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zulassen. Er soll die Annahme von Finanzierungsbeiträgen ausschließen, soweit diese nicht im Darlehensantrag enthalten sind oder soweit ihre Annahme von ihnen nicht ausdrücklich genehmigt wird. Bei Ausschluß oder Beschränkung der Annahme von Finanzierungsbeiträgen ist den Erfordernissen der Finanzierung des Bauvorhabens Rechnung zu tragen. Die Annahme von Mietvorauszahlungen der Mieter ist von dem Landesbewilligungsausschuß auszuschließen.

(3) Die Bewilligung von Landesbaudarlehen zum Bau von Wohnungen für Wohnungsuchende mit geringem Einkommen darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Wohnungsuchenden Mieterdarlehen leisten.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf

- a) Mietvorauszahlungen oder Darlehen, die von Dritten zugunsten von Wohnungsuchenden geleistet werden und keine Verbindlichkeiten für diese begründen,
- b) Aufbaudarlehen des LAG oder ähnliche Darlehen aus Mitteln eines öffentlichen Haushalts,
- c) satzungsmäßige Genossenschaftsanteile oder ähnliche Mitgliedsbeiträge.

(5) Für werkgeförderte Wohnungen (§ 77 des II. WoBauG) hat der Inhaber des Betriebes zur Restfinanzierung Finanzierungsbeiträge in angemessener Höhe (in der Regel mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten) zu leisten.

##### 37. Rückforderung unzulässiger Finanzierungsbeiträge

Soweit die Leistung eines Finanzierungsbeitrages nach Ziff. 36 unzulässig ist, kann ein geleisteter Finanzierungsbeitrag nach den Vorschriften des BGB zurückgefordert wer-

den, wobei § 817 Satz 2 BGB keine Anwendung findet. Der Anspruch verjährt in einem Jahr von der Leistung an (§ 50 Abs. 4 des II. WoBauG).

## V. Landesbaudarlehen

### 38. Höhe des Landesbaudarlehens

(1) Das der nachstelligen Finanzierung dienende Landesbaudarlehen ist von dem Landesbewilligungsausschuß auf Grund der für die angemessene Wohnfläche (Ziff. 13) jeweils bestimmten Durchschnittssätze zur Schließung der Finanzierungslücke zu bewilligen, die bei der Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens auch dann noch verbleibt, wenn Eigenleistungen des Bauherrn und Fremdmittel in angemessener Höhe vorgesehen sind. Es soll bei höchstens 85 v. H. der Gesamtkosten auslaufen.

(2) Wird durch Selbsthilfe eine höhere als die in § 35 des II. WoBauG vorgesehene Eigenleistung erbracht oder ein Familienzusatzdarlehen oder ein Aufbaudarlehen nach dem LAG gewährt, so darf das der nachstelligen Finanzierung dienende Landesbaudarlehen nicht deshalb gekürzt werden.

### 39. Familienzusatzdarlehen

(1) Wird dem Bauherrn eines Familienheims in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung ein Landesbaudarlehen bewilligt, so ist ihm auf Antrag ein Familienzusatzdarlehen in Höhe von 1500,— DM für das dritte und jedes weitere Kind — bei Schwerkriegsbeschädigten und Kriegerwitwen für das zweite und jedes weitere Kind — zu gewähren.

(2) Bei der Förderung von Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung ist das Familienzusatzdarlehen auf Antrag des Bewerbers dem Bauherrn zu gewähren, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und mit ihm ein Vertrag oder Vorvertrag nach § 45 Abs. 3 des II. WoBauG abgeschlossen ist.

(3) Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, für die dem Bauherrn oder Bewerber Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 Ziff. 2 bis 4 oder § 39 Abs. 4 Ziff. 2 bis 4 EStG zusteht oder gewährt wird. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Familienzusatzdarlehen sind auf Antrag für die Restfinanzierung oder die erststellige Finanzierung zu bewilligen.

### 40. Verzinsung des Landesbaudarlehens

(1) Der Zinssatz für das Landesbaudarlehen beträgt 4 v. H. jährlich. Das Darlehen ist in Höhe der ausgezahlten Teilbeträge vom Ende des Monats der Bezugsfertigstellung an, spätestens jedoch vom Ende des auf die Erteilung des Bewilligungsbescheides folgenden 12. Monats an, zu verzinsen und von dem auf die Vollauszahlung des Darlehens folgenden 31. März bzw. 30. September an jährlich mit 1 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Maßgebend für die Bezugsfertigstellung ist der Tag des zumutbaren Bezugs und nicht der Tag der amtlichen Gebrauchsabnahme. Als für den Verzinsungs- und Tilgungsbeginn maßgebende Vollauszahlung des Darlehens gilt auch die Einzahlung auf ein Sperrkonto des Bauherrn, wenn der Bauherr die Auszahlungsbedingungen für das Landesbaudarlehen nicht fristgerecht erfüllt.

(2) Zur Erzielung einer tragbaren Durchschnittsmiete oder Belastung im Sinne von Ziff. 15 Abs. 2 und 3 kann der Landesbewilligungsausschuß den Zinssatz für die Dauer von 35 Jahren bis auf Null v. H. senken. Bei einer allgemeinen Erhöhung des Mietniveaus kann der Zins auch vor Ablauf von 35 Jahren bis auf 4 v. H. erhöht werden.

(3) Bei Familienheimen darf der gemäß Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zinssatz während der gesamten Laufzeit des Landesbaudarlehens nicht erhöht werden.

(4) Für Familienheime soll das nachstellige Landesbaudarlehen dauernd zinslos gewährt werden, wenn es mindestens um ein Drittel niedriger ist als der Betrag, der für Bauvorhaben vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung in dem jeweiligen Stadt- und Landkreis im letzten Baujahr durchschnittlich als Landesbaudarlehen bewilligt worden ist (§ 44 Abs. 4 des II. WoBauG).

(5) Familienzusatzdarlehen werden ohne Rücksicht auf den Rang ihrer dinglichen Sicherung zinslos gewährt.

(6) Bei schuldhaft groben Verstößen gegen die Richtlinien, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder die Bestimmungen der Schuldurkunde und auch bei

nicht fristgerechter Anzeige der Schlußabrechnung oder des Nachweises der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen können für das Landesbaudarlehen unbeschadet weitergehender Rechte Zinsen bis zur Höhe von 8 v. H. des jeweiligen Restkapitals jährlich gefordert werden.

(7) Werden Landesbaudarlehen zum vorübergehenden Ersatz erststelliger Kapitalmarktmittel gegeben, so sind sie zum marktüblichen Zinssatz zu verzinsen.

### 41. Bearbeitungsgebühr und Verwaltungs-kostenbeitrag für das Landesbaudarlehen

(1) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. ist berechtigt, vom Darlehensnehmer zur Abdeckung der entstehenden Unkosten eine einmalige Bearbeitungsgebühr bis zur Höhe von 1 (eins) v. H. der Darlehenssumme und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,25 v. H. vom Ursprungsdarlehen zu erheben.

(2) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. ist außerdem berechtigt, für die Bearbeitung von nach der Auszahlung des Landesbaudarlehens vom Darlehensnehmer gestellten Anträgen, die nicht den Einzug der Zins- und Tilgungsleistungen betreffen, zur Abdeckung der hierdurch entstehenden zusätzlichen Unkosten eine angemessene Sondervergütung zu erheben.

### 42. Tilgung des Landesbaudarlehens

Die Landesbaudarlehen sind mit mindestens 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Eine Erhöhung des bei der Darlehensbewilligung festgesetzten Tilgungssatzes ist während der ersten 35 Jahre der Laufzeit des Darlehens ausgeschlossen. Nach Ablauf von 35 Jahren werden die durch die Tilgung von Vorlasten freiwerdenden Zins- und Tilgungsbeträge — soweit sie nicht zur Verzinsung des Landesbaudarlehens gemäß Ziff. 40 in Anspruch genommen werden — im Rahmen der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens zur verstärkten Tilgung des Landesbaudarlehens herangezogen. Familienzusatzdarlehen sind höchstens mit 3 v. H. jährlich zu tilgen.

### 43. Kündigung des Landesbaudarlehens

(1) Das Landesbaudarlehen kann nur aus den in der Schuldurkunde angeführten Gründen fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere,

- a) Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen, Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen ohne Genehmigung des Landesbewilligungsausschusses an Personen veräußert werden, die nicht zu dem in Ziff. 3 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören (§ 52 Abs. 2 des II. WoBauG),
- b) der Bauherr von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen die sich aus den §§ 54 und 61 des II. WoBauG ergebenden Verpflichtungen schuldhaft gröblich verletzt,
- c) der Bauherr von Mietwohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern die sich aus der Auflage nach § 64 des II. WoBauG ergebenden Verpflichtungen verletzt,
- d) Kleinsiedlungen nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet oder zweckentfremdet werden,
- e) Familienheime dauernd entgegen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

(2) Bei vorübergehendem erststelligem Einsatz des Landesbaudarlehens ist in den Darlehensbedingungen neben den in Abs. 1 genannten Gründen eine Kündigung für den Fall vorzusehen, daß eine Ablösung aus Mitteln des Kapitalmarktes möglich wird (§ 42 Abs. 3 des II. WoBauG).

## C.

### SONDERBESTIMMUNGEN

#### I. Sonderbestimmungen für Familienheime

##### 44. Eigenheime und Kaufeigenheime

(1) Die Bewilligung von Landesbaudarlehen zum Bau von Eigenheimen und Kaufeigenheimen (§ 9 des II. WoBauG) darf nicht von Eigentumsbindungen abhängig gemacht werden, die über das nach § 52 des II. WoBauG zulässige Maß hinausgehen.

(2) Kaufeigenheime sind mit der Auflage zu fördern, daß der Bauherr sie geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der im § 54 Abs. 1 bis 3 des II. WoBauG bezeichneten Art nach den Grundsätzen des § 56 Abs. 1 des II. WoBauG zu angemessenen Bedingun-

gen als Eigenheime zu übertragen hat. Den Bauherren kann die Verwendung von Musterverträgen auferlegt werden.

#### 45. Kleinsiedlungen

(1) Der Bau von Kleinsiedlungen (§ 10 des II. WoBauG) ist in ausreichendem Maße zu fördern, um siedlungswilligen Familien die Verbindung mit dem Grund und Boden zu ermöglichen und sie wirtschaftlich zu festigen. Kleinsiedlungen sollen nach Möglichkeit in Gruppen und nur dort errichtet werden, wo die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Kleinsiedler gesichert erscheint.

(2) Die Landzulage für Kleinsiedlungen gilt in der Regel bei einer Stellengröße von 800 qm, die aus besonderen Gründen bis auf 600 qm vermindert werden kann, als angemessen.

(3) Zu einem für Kleinsiedlungen angemessenen Wirtschaftsteil zählen neben Keller und Bodenraum eine Wasch- und Futterküche, Kleintierstallung und Schuppen/Holzlege.

(4) Bei der Bewilligung von Landesbaudarlehen zum Bau von Kleinsiedlungen sind in den Gesamtkosten des Bauvorhabens auch die Kosten des Erwerbs der Landzulagen und des Baues des Wirtschaftsteiles zu berücksichtigen.

Für die Ersteinrichtung der Kleinsiedlung sollen besondere Darlehen oder Zuschüsse bis zum Betrag von 400,— DM gewährt werden.

(5) Die Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. 9. 1937 (RAnz. Nr. 214) i. d. F. vom 23. 12. 1938 (RAnz. Nr. 303) sind nicht mehr anzuwenden.

#### 46. Trägerkleinsiedlungen

(1) Zum Bau einer Trägerkleinsiedlung (§ 10 Abs. 3 des II. WoBauG) dürfen Landesbaudarlehen nur einem Bauherren bewilligt werden, der Kleinsiedlungsträger ist. Kleinsiedlungsträger sind

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören,
- c) Unternehmen, die von dem Landesbewilligungsausschuß als Kleinsiedlungsträger zugelassen werden oder von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bereits früher zugelassen worden sind. Für das Zulassungsverfahren gilt Ziff. 19 Abs. 2b.

(2) Der Kleinsiedlungsträger ist verpflichtet, die geförderte Trägerkleinsiedlung für Rechnung eines als Kleinsiedler geeigneten, bereits feststehenden oder künftigen Bewerbers zu errichten, diesem auf Grund eines Trägersiedlungsvertrages zur selbständigen Bewirtschaftung zu überlassen und spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertigkeit zu Eigentum oder in Erbbaurecht zu übertragen.

Auf Verlangen des Bewerbers kann die Übereignung für einen späteren Zeitpunkt vereinbart werden.

(3) Der Kleinsiedlungsträger kann die Übertragung des Eigentums nur verweigern und den Bewerber durch einen anderen geeigneten Bewerber ersetzen, wenn

- a) der Bewerber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kleinsiedlungsträger oder der Kleinsiedlergruppe innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- b) der Bewerber die Kleinsiedlung trotz Anmahnung nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet hat,
- c) im Verhalten des Bewerbers ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

#### 47. Siedlereignung und Siedlerauswahl

(1) Ein Bewerber ist als Kleinsiedler geeignet, wenn

- a) er fähig ist, die Kleinsiedlung mit seiner Familie zusammen ordnungsgemäß zu bewirtschaften und
- b) kein wichtiger Grund in der Person oder den Verhältnissen des Bewerbers der Überlassung der Kleinsiedlung entgegensteht und
- c) er für die Durchführung des Bauvorhabens eine angemessene Selbsthilfe leistet, sofern er nicht aus besonderen Gründen (z. B. Schwerbeschädigung) daran gehindert ist.

(2) Der Siedlerauswahl ist besondere Sorgfalt zu widmen. Sie hat durch den Kleinsiedlungsträger nach Anhörung der zuständigen Gemeinde zu erfolgen.

(3) Der Kleinsiedler soll sich bei der Bewirtschaftung der Kleinsiedlung fachlich beraten lassen. Die fachliche Beratung

gilt als gewährleistet, wenn der Kleinsiedler von einer von dem Hessischen Minister des Innern als Fachberater für Kleinsiedler anerkannten Siedlerorganisation betreut wird.

## II. Sonderbestimmungen für andere Wohnungen

### 48. Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen

(1) Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen (§ 12 des II. WoBauG) sind nur zu fördern, wenn der Inhalt des Wohnungseigentums im wesentlichen nach der Mustererklärung des BMWo. (BBauBl. 1955 S. 490) gestaltet wird.

(2) Kaufeigentumswohnungen sind mit der Auflage zu fördern, daß sie der Bauherr geeigneten Bewerbern (§ 55 des II. WoBauG) auf Grund eines Veräußerungsvertrages der in § 54 Abs. 1 bis 3 des II. WoBauG bezeichneten Art nach den Grundsätzen des § 56 des II. WoBauG zu angemessenen Bedingungen als Eigentumswohnungen zu übertragen hat.

(3) Die Bewilligung von Landesbaudarlehen zum Bau von eigengenutzten Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen darf nicht von Eigentumsbindungen abhängig gemacht werden, die über das nach § 52 des II. WoBauG zulässige Maß hinausgehen.

### 49. Miet- und Genossenschaftswohnungen

(1) Die Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern von Organen der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützigen und freien Wohnungsunternehmen und Bauherren, die den Wohnungsbau gewerbsmäßig betreiben, soll mit der Auflage verbunden werden, daß der Bauherr die Ein- oder Zweifamilienhäuser geeigneten Bewerbern auf Antrag als Kaufeigenheime zu überlassen hat. Von dieser Auflage ist abzusehen, wenn die beabsichtigte Zweckbestimmung des Wohngebäudes die Übertragung ausschließt oder wenn sonst ein wichtiger Grund der Übertragung entgegensteht (§ 64 des II. WoBauG).

(2) Die Förderung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern von Organen der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützigen und freien Wohnungsunternehmen und Bauherren, die den Wohnungsbau gewerbsmäßig betreiben, kann von dem Landesbewilligungsausschuß mit der Auflage verbunden werden, daß der Bauherr eine angemessene Anzahl Kaufeigentumswohnungen zu schaffen hat oder durch einen anderen geeigneten Bauherrn schaffen läßt. Der Landesbewilligungsausschuß hat die Auflage zurückzunehmen, wenn der Bauherr sich verpflichtet, an Stelle der in der Auflage bezeichneten Wohnungen andere geeignete Wohnungen oder als Eigenheime zu übertragen (§ 65 des II. WoBauG).

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Genossenschaftswohnungen und für Wohnungen, die auf Grund eines dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnisses überlassen werden sollen.

### 50. Betriebs- und Werkwohnungen

Wohnungen des Inhabers eines gewerblichen Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes können nur mit der Auflage gefördert werden, daß mit den Betriebsangehörigen Mietverhältnisse zu vereinbaren sind, die nach Ablauf von fünf Jahren von dem Bestehen der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unabhängig werden.

Das gleiche gilt für die Förderung von Wohnungen, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines bestimmten gewerblichen Betriebes oder einer bestimmten Art von gewerblichen Betrieben zur Verfügung zu halten sind (§ 53 des II. WoBauG).

### 51. Wohnheime

Zum Bau von Wohnheimen können Landesbaudarlehen unter sinngemäßer Anwendung der für die Bewilligung von Landesbaudarlehen zum Bau von Wohnungen geltenden Vorschriften bewilligt werden; die Vorschriften der Ziff. 12 bis 14 über die Wohnungsgrößen und der Ziff. 25 über die Mindestausstattung der Wohnung finden keine Anwendug.

## D.

### BEWILLIGUNGSVERFAHREN

#### I. Antragstellung und Vorprüfung der Anträge

##### 52. Antragstellung

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Landesbaudarlehens ist von dem Bauherrn bei Familienheimen ggf. zusammen

mit dem Antrag auf Gewährung eines Familienzusatzdarlehens auf vorgeschriebenem Formblatt unter Beifügung der im Formblatt bezeichneten Unterlagen, insbesondere einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bei dem für das Bauvorhaben zuständigen Magistrat/Kreisausschuß einzureichen. Bei diesen Behörden sind auch die Formblätter erhältlich. Der Bauherr hat bei Antragsstellung zu erklären, ob er den Anspruch gemäß § 80 Abs. 1 des II. WoBauG auf Zuteilung einer Wohnung geltend machen will.

(2) Für Familienheime von Einzelbauherren, Wohnheime, Wohnteile ländlicher Siedlungen, Wohnungen für Altenteiler, Landarbeiterwohnungen und Wohnungen auf dem Lande für Personen, die in der Landwirtschaft oder für die Landwirtschaft tätig sind, kann das Landesbaudarlehen im vereinfachten Bewilligungsverfahren auf Formblatt beantragt werden.

(3) Für die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die dem Formblatt beigefügten amtlichen Erläuterungen maßgebend. Sie gelten als Bestandteil dieser Richtlinien.

#### 53. Vorprüfung der Anträge

(1) Der Magistrat/Kreisausschuß hat alle Anträge entgegenzunehmen, auch wenn im Zeitpunkt der Antragstellung Landesbaudarlehen zur Förderung der Bauvorhaben nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Magistrat/Kreisausschuß hat die Anträge listenmäßig zu erfassen und vorzuprüfen.

Jeder Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten.

Der Magistrat/Kreisausschuß kann Anträge, die offensichtlich nicht förderungsfähig sind, ablehnen.

(3) Der Magistrat/Kreisausschuß wählt unter Beachtung der Förderungsränge in Ziffer 5 bis 10 die förderungswürdigsten Anträge aus, entscheidet, welche Anträge im Rahmen seines Kontingentes gefördert werden sollen und leitet diese Anträge befürwortend an den Landesbewilligungsausschuß bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. weiter.

Er hat zugleich zu bestätigen, daß die Förderungsränge der Ziff. 5 bis 10 hinsichtlich der vorgelegten Anträge beachtet sind.

Bei der Auswahl der Anträge ist ein Vertreter des zuständigen Ausgleichsamtes sowie ein Vertreter der örtlich zuständigen Geschädigtengruppen zu hören.

In den Landkreisen soll der zuständige Bürgermeister zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden, in denen Anträge von Bauvorhaben in seiner Gemeinde behandelt werden.

(4) Der Magistrat/Kreisausschuß hat Antragstellern, deren Bauvorhaben nicht gefördert werden sollen, einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen. Soweit ein Bauvorhaben aus Mangel an Mitteln nicht gefördert werden kann, ist der Antragsteller entsprechend zu unterrichten.

Bei Familienheimen ist dem Antragsteller darüber hinaus innerhalb angemessener Frist ein Bescheid über die Aussichten und die voraussichtliche Weiterbearbeitung des Antrages zu erteilen (§ 48 des II. WoBauG).

(5) Für Bauvorhaben, für die Sondermittel bereitgestellt werden, wird das Verfahren in Sondererlassen geregelt.

## II. Bewilligung

### 54. Bewilligungsstelle

(1) Über die Bewilligung der Landesbaudarlehen entscheidet der Landesbewilligungsausschuß entsprechend seiner Geschäftsordnung.

Dem Landesbewilligungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

der Minister des Innern,  
der Minister der Finanzen,  
der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr,  
der Minister für Landwirtschaft und Forsten,  
der für den Bauort zuständige Regierungspräsident bzw.  
der Vertreter der Stadt Frankfurt a. M.

Der Minister des Innern führt den Vorsitz.

(2) Bei der Bewilligung von Landesbaudarlehen aus Lastenausgleichsmitteln wirkt der Vertreter des Landesausgleichsamtes im Landesbewilligungsausschuß stimmberechtigt mit. Außerdem sind in diesem Falle Vertreter, der Geschädigtengruppe zur Mitwirkung heranzuziehen.

### 55. Aufgaben des Landesbewilligungsausschusses

(1) Jeder Antrag ist vom Landesbewilligungsausschuß unverzüglich zu bearbeiten. Über nachzubringende oder zu berichtigende Anlagen ist der Antragsteller umgehend zu verständigen.

(2) Wird die Darlehensbewilligung vom Landesbewilligungsausschuß beschlossen, so erteilt die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. dem Antragsteller unter Benachrichtigung des Magistrats/Kreisausschusses einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Der Magistrat/Kreisausschuß hat den Bewilligungsbescheid der örtlich zuständigen Wohnungsbehörde und der Mietpreisbehörde unverzüglich bekanntzugeben.

Wird der Antrag vom Landesbewilligungsausschuß abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller unter Rückgabe seines Antrages mit Unterlagen mitzuteilen und zu begründen.

(3) Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides hat der Antragsteller unverzüglich die ihm mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Schuldurkunde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu vollziehen und für alsbaldige grundbuchliche Eintragung besorgt zu sein.

(4) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main zahlt die Landesbaudarlehen aus und verwaltet sie.

### 56. Auflagen im Bewilligungsbescheid

(1) Der Bewilligungsbescheid kann besondere Auflagen und Bedingungen enthalten. Vor allem ist darin die Zahl der Wohnungen anzugeben, welche nur Angehörigen eines begrenzten Personenkreises zur Nutzung überlassen werden dürfen.

(2) Der Bewilligungsbescheid, in dem Wohnungen für Geschädigte nach § 298 LAG vorbehalten sind, muß folgende besondere Auflage enthalten:

Die Wohnungen dürfen nur an Geschädigte, die sich durch eine Bescheinigung des Ausgleichsamtes nach § 347 LAG ausgewiesen haben, gemäß den §§ 14 u. 15 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. 3. 1953 (BGBl. I S.97) und § 75 des II. WoBauG zugeteilt werden, soweit nicht die Wohnungsbehörde auf den Vorbehalt bei einem Wohnungsaustausch verzichtet. Dieser Vorbehalt gilt nur für die Dauer der Laufzeit des Darlehens, höchstens aber für 10 Jahre.

(3) Werden Wohnungen entgegen diesen Auflagen benutzt oder überlassen, so kann das Darlehen dafür fristlos zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden.

### 57. Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Der Bewilligungsbescheid kann vom Landesbewilligungsausschuß vor Beginn der Auszahlung des Landesbaudarlehens ohne Zustimmung des Bauherrn widerrufen werden, wenn

- a) der Bauherr unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens von Bedeutung waren,
- b) Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß der Bauherr nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtung in der Lage ist,
- c) das Baubuch nicht ordnungsgemäß geführt oder seine Vorlage verweigert wird (das gleiche gilt für die gemäß Ziffer 18 Absatz 3 Satz 3 geforderte Übersicht),
- d) erhebliche Verstöße gegen die Pflicht zur Anwendung der Normen festzustellen sind,
- e) unzulässige Finanzierungsbeiträge erhoben werden oder
- f) der Bau nicht innerhalb einer von dem Landesbewilligungsausschuß festgesetzten Frist nach Erteilung des Bewilligungsbescheides auf der Baustelle begonnen ist.

(2) Bis zur Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens kann der Bewilligungsbescheid auch auf Antrag des Bauherrn noch widerrufen werden.

(3) Der Widerruf ist dem für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Finanzamt (Bewertungsstelle) und dem städtischen Steueramt bzw. in den Landgemeinden der Gemeindekasse mitzuteilen. Soweit 7c-Mittel mitwirken, ist auch die für die Ausstellung der 7c-Bescheinigung zuständige Behörde zu unterrichten.

(4) In den Fällen des Abs. (1) kann der Bewilligungsbescheid nach Beginn der Auszahlung ohne Zustimmung des Bauherrn nicht mehr widerrufen, sondern nur noch das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 43 ausgeübt werden.

(5) Bei Widerruf des Bewilligungsbescheides gelten die betreffenden Bauvorhaben nicht mehr als öffentlich gefördert.

### III. Auszahlung und Verwaltung des Landesbaudarlehens

#### 58. Aufgaben der darlehensverwaltenden Stelle

Die Überwachung des Baufortschritts, der Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheides und der Darlehensbedingungen, des pünktlichen Eingangs der Zins- und Tilgungsbeträge sowie bei vorzeitiger Kündigung des Eingangs der Restdarlehenssumme obliegt der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M.

#### 59. Sicherung des Landesbaudarlehens

(1) Das Landesbaudarlehen ist als Tilgungsdarlehen durch Eintragung einer Hypothek an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Rang zu sichern. Bei dem im Range vorgehenden und gleichstehenden Belastungen ist zugunsten des Landes eine Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB im Grundbuch einzutragen, die sich auch auf den Fall erstrecken muß, daß eine Forderung gemäß § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist. Grundpfandrechte, die auf Grund des Umstellungsgesetzes im Verhältnis 10:1 umgestellt worden sind, dürfen bei Wiederaufbau-, Ausbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen dem Landesbaudarlehen mit dem auf das Baugrundstück entfallenden Betrag auch dann im Range vorgehen, wenn sie im Bewilligungsbescheid nicht ausdrücklich erwähnt sind. Lastet auf dem Baugrundstück eine Hypothekengewinnabgabe gemäß § 91 LAG, so ist zugunsten des Landes bzw. der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. im Grundbuch ein Befriedigungsvorrecht gemäß §§ 116 u. 117 LAG einzutragen. Aus RM- bzw. GM-Belastungen durch Verzicht oder Tilgungsleistungen auf Umstellungsgrundschulden entstandene Eigentümergrundschulden müssen gelöscht werden.

(2) Kann eine dingliche Sicherung vorübergehend nicht vorgenommen werden, so kann hiervon zunächst Abstand genommen werden, wenn der Darlehensnehmer in einer besonderen Schuldurkunde den Empfang des Darlehens bekennt und die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Bürgschaft für das Landesbaudarlehen und für die Zins- und Tilgungszahlungen sowie den Verwaltungskostenbeitrag übernimmt.

Die Bürgschaft ist bis zur rangrichtigen Eintragung des Landesbaudarlehens im Grundbuch zu übernehmen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Bürgschaft alsbald durch eine dingliche Sicherung des Landesbaudarlehens an dem Baugrundstück — Erbbaurecht — unter Zugrundelegung der hierfür vorgesehenen Schuldurkunde abzulösen. Die Gemeinde hat sich um die Beschleunigung der Ablösung der Bürgschaft zu bemühen. Vordrucke für die Bürgschaftsübernahme sind bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. erhältlich.

(3) In den Fällen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst Bauherren, Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigte) und Darlehensnehmer sind, kann von einer dinglichen Sicherung des Landesbaudarlehens abgesehen werden, solange das Baugrundstück Eigentum der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ist.

In diesem Falle genügt die Vorlage einer durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Schuldurkunde.

Vordrucke für die Schuldurkunde sind bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. erhältlich.

(4) Bei Eigentumswohnungen soll die darlehensverwaltende Stelle von einer Gesamthaftung und Gesamthypothek für das Landesbaudarlehen absehen, soweit dies auch bei den im Range vorgehenden Hypotheken geschieht.

(Bei Dauerwohnrechten soll die Zustimmung nach § 39 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz erteilt werden.)

#### 60. Auszahlung des Landesbaudarlehens

(1) Die Auszahlung des Landesbaudarlehens darf erst beginnen, sobald der Nachweis der ordnungsmäßigen Sicherung erbracht ist.

Das Landesbaudarlehen soll in der Regel in folgenden Raten ausgezahlt werden:

10 v. H. der Darlehenssumme bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten;

weitere  
40 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke,

weitere  
40 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaues gegen Nachweis der Brandversicherung, die restlichen  
10 v. H. der Darlehenssumme nach Schlußabrechnung.

(2) Die Auszahlungsanträge sind bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. zu stellen.

### IV. Schlußabrechnung

#### 61. Schlußabrechnung

(1) Die Fertigstellung der Schlußabrechnung für Bauvorhaben ist spätestens innerhalb 6 Monaten — bei größeren Bauvorhaben mit 15 und mehr Wohnungen innerhalb 9 Monaten — nach Bezugsfertigkeit auf Formblatt bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. anzuzeigen.

Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. kann zur Vornahme von Stichproben oder bei begründeten Anlässen die Vorlage der Schlußabrechnung verlangen. In diesem Falle ist die Schlußabrechnung zusammen mit dem Baubuch oder im Falle der Ziff. 18 Abs. 3 Satz 2 mit den dort genannten Unterlagen und den abgeschlossenen Miet-, Nutzungs- oder Dauerwohnrechtsverträgen einzureichen.

(2) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M. hat die ggf. eingereichte Schlußabrechnung vorzuprüfen und festzustellen, ob das Gebäude technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid und dem Baudarlehensantrag entsprechend erstellt wurde und die Wohnungen ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

(3) Falls die Anzeige der Schlußabrechnung bzw. die verlangte Vorlage nicht fristgerecht erfolgt, können für das Landesbaudarlehen für die Zeit des Verzuges Zinsen bis zu 8 v. H. erhoben (Ziff. 40 Abs. 6) oder das Kündigungsrecht ausgeübt werden.

(4) Bei Bauvorhaben im vereinfachten Bewilligungsverfahren genügt an Stelle der Schlußabrechnung eine Bestätigung des Magistrats oder Kreis Ausschusses darüber, daß das Bauvorhaben plangemäß nach der vorgelegten Baubeschreibung in technisch einwandfreier Weise durchgeführt und bestimmungsgemäß belegt, sowie der bereits ausgezahlte Teil des Landesbaudarlehens dafür eingesetzt wurde.

(5) Auch bei anderen Bauvorhaben kann der Landesbewilligungsausschuß statt der Schlußabrechnung eine Bestätigung des Magistrats oder Kreis Ausschusses nach Absatz (4) zulassen.

### E.

#### VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG DES LANDESBAUDARLEHENS

62. Voraussetzungen der Freistellung von den für öffentlich geförderte Wohnungen bestehenden Bindungen

Öffentlich geförderte Wohnungen werden auf Antrag des Eigentümers (Erbbauberechtigten) von den dafür bestehenden Bindungen freigestellt, wenn

- bei Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen oder Kaufeigentumswohnungen das für die vom Eigentümer bezeichnete Wohnung gewährte Landesbaudarlehen,
- bei anderen Wohnungen das Landesbaudarlehen für sämtliche Wohnungen des Gebäudes

ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig zurückgezahlt sind (§ 71 des II. WoBauG).

63. Die für die Freistellung zuständige Stelle

Über die Anträge auf Freistellung entscheidet in den kreisfreien Städten der Magistrat, in den Landkreisen der Kreis Ausschuß. Vor Ausstellung der Bescheinigung auf Freistellung ist die Bestätigung der das Landesbaudarlehen verwaltenden Stelle über die vorzeitige Zurückzahlung des Landesbaudarlehens vorzulegen.

64. Wirkungen der Freistellung

(1) Durch die Freistellung werden die Wohnungen hinsichtlich der Wohnraumbewirtschaftung, der Mietpreisbildung und des Mieterschutzes steuerbegünstigten Wohnungen gleichge-

stellt. Die §§ 21 und 35 WBewG sind auch nach Freistellung anzuwenden.

(2) Die Freistellung ist ohne Wirkung auf die Grundsteuer-  
vergünstigungen und andere für die Wohnungen gewährte  
Vergünstigungen.

(3) Die Freistellung wird hinsichtlich der Wohnraumbewirt-  
schaftung frühestens nach der erstmaligen Zuteilung der  
Wohnung wirksam. Die Freistellung ist hinsichtlich der Miet-  
preisbildung und des Mieterschutzes ohne Wirkung auf ein  
Mietverhältnis, das vor der Freistellung begründet worden  
ist.

**65. Vorzeitige Ablösung des Landesbaudar-  
lehens**

(1) Der Eigentümer eines Familienheims in der Form des  
Eigenheims oder der Eigensiedlung, der Wohnungseigen-  
tümer einer eigengenutzten Eigentumswohnung und der  
Bewerber eines Familienheims in der Form des Kaufeigen-  
heims oder der Trägerkleinsiedlung kann nach Ablauf von  
zwei Jahren und vor Ablauf von 20 Jahren seit Bezugfertigkeit  
über die vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Tilgun-  
gen hinaus das Landesbaudarlehen ganz oder in Teilen vor-  
zeitig durch Zahlung noch nicht fälliger Leistungen abzüg-  
lich von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zins-  
zinsen ablösen (§ 69 des II.WoBauG).

(2) Das Nähere über die Ablösung von Landesbaudarlehen  
wird nach Erlaß der in § 69 Abs. 3 des II.WoBauG vorge-  
sehenen Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt  
werden.

**F.**

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**66. Ausnahmegenehmigungen**

Der Landesbewilligungsausschuß kann im Rahmen der ge-  
setzlichen Bestimmungen in Einzelfällen Ausnahmen von den  
Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

Der Minister des Innern kann kreisangehörigen Gemein-  
den über 15 000 Einwohnern hinsichtlich des Bewilligungs-  
verfahrens dieselben Aufgaben übertragen, die nach diesen  
Richtlinien den kreisfreien Städten zustehen.

**67. Anwendung der Richtlinien 1957**

Die Richtlinien sind auf Bauvorhaben anzuwenden, für die  
erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 Landesbaudarlehen  
bewilligt werden.

Wiesbaden, 19. 11. 1956

**Der Hessische Minister  
des Innern**  
V f (1) — 62 c 44 — 209/56

**Der Hessische Minister  
der Finanzen**  
O 6000/0 — III a/8

**1123**

**Verlust von Urkunden**

Nach Mitteilungen der für das Gesundheitswesen zuständi-  
gen Minister und Senatoren der Länder Bayern, Berlin, Ham-  
1. Ärzte

burg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind die Bestal-  
lungsurkunden der nachfolgend aufgeführten Ärzte und  
Zahnärzte in Verlust geraten. Die Urkunden wurden für un-  
gültig erklärt. Ersatzurkunden bzw. Zweitschriften sind aus-  
gestellt worden.

Name u. Vorname	Geb.Dat. u. Ort	Geltungsdatum d. Best.-Urk.	Ersatzurkunde ausgefertigt am Bemerkungen
Dr. Sudergat, Johannes	29. 8. 11 Enid / Staat Oklahoma USA	16. 3. 1937 (RuPMdI)	15. 3. 1956 (Ersatzurkunde vom Bayer. Staats- min. d. Innern)
Dr. Stangl, Engelbert	30. 9. 1911 Deutsch- Beneschau/CSR	10. 6. 1943 (Reichspro- tektor f. B. u. M., Prag)	21. 4. 1956 (Ersatzurkunde vom Bayer. Staats- min. d. Innern)
Dr. med. Betz, Rudolf	3. 9. 1928 Wasser- trüdingen	17. 11. 1953 (Bayer. Staatsmin. d. Innern)	23. 4. 1956 (Zweitschr. v. Bayer. Staatsmin. d. Innern)
Dr. med. Konopka, Helmut	12. 1. 1924 Prostken	15. 12. 1950 (Bayer. Staatsmin. d. Innern III 2 b—5035 K 86) Erg.Besch. 26. 5. 1954	28. 5. 1956 (Zweitschr. v. Bayer. Staatsmin. d. Innern)
Dr. med. Pfeiffer, Wolfgang	23. 10. 1919 Plauen	3. 12. 1947 (Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. 5104 f P 12) Erg.Besch. 3. 12. 1947	15. 10. 1956 (Zweitschr. v. Bayer. Staatsmin. d. Innern)
Dr. med. Würdinger, Herbert	2. 3. 1922 Haag	9. 4. 1952 (Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. III 3 b—5035 W 83) Erg.Besch. 26. 9. 1953	15. 10. 1956 (Zweitschr. v. Bayer. Staatsmin. d. Innern)
Dr. med. Hofmann, geb. Lohmann, Irene	28. 8. 1914 Hannover	1. 4. 1940 Erg.Besch. 1. 7. 1941	24. 1. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Kuhlbrodt, Gerhard	13. 4. 1916 Neuruppin, Krs. Ruppın	13. 5. 1942 Erg.Besch. 1. 2. 1948	1. 2. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Meyer, Richard	10. 9. 1915 Berlin- Schöneberg	4. 9. 1939	8. 2. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Bischoff, Hugo	17. 12. 1897 Alt Garschen	21. 12. 1932	14. 2. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Dr. med. Schröer, geb. Kind, Annemarie	7. 1. 1921 Berlin- Neukölln	13. 10. 1943 Erg.Besch. 15. 2. 1945	22. 2. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Dr. med. Otte, Erich	9. 6. 1910 Frankfurt/M.	26. 10. 1935 Erg.Besch. 13. 11. 1944	7. 3. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Dr. med. Radom, Helmut	2. 12. 1917 Berlin	28. 4. 1943 Erg.Besch. 13. 11. 1944	23. 3. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Dr. med. Dobratz, Walter Alexander Wilhelm	10. 7. 1893 Hamburg	27. 11. 1920 (Senatskomm. f. d. hamburg. Univ.)	5. 4. 1956 (Gesundheitsbehörde Hamburg)
Dr. med. dent. Behn, Karl-Heinz Ernst Ludwig	6. 9. 1910 Alfeld/Leine	7. 7. 1943 (Reichsstatthalt. Hamburg) Erg.Besch. 7. 7. 1945	19. 5. 1956 (Gesundheitsbehörde Hamburg)
Dr. med. Schürhoff, Dieter	22. 10. 1928 Güstrow	14. 11. 1954 (Freien u. Hansestadt Hamburg — Ges.-Behörde — Erg.-Besch. 1. 5. 1956	30. 5. 1956 (Gesundheitsbehörde Hamburg)

Name u. Vorname	Geb.Dat. u. Ort	Geltungsdatum d. Best.-Urk.	Ersatzurkunde ausgefertigt am Bemerkungen
Dr. med. Jaeger verehel. Kajahn, Martha Elisabeth	31. 10. 1904 Buchholz/Sa	15. 1. 1931 (Präses der Hochschulbehörde)	25. 6. 1956 (Gesundheitsbehörde Hamburg)
Dr. med. Koch, Friedr.- Wilhelm	10. 8. 1913 Bochum	1. 9. 1939 (Reichsstatt- halter Hamburg)	19. 12. 1955 (Gesundheitsbehörde Hamburg)
Dr. med. Müller, Anneliese	16. 3. 1923 Hamburg	14. 4. 1949 (Gesundheits- behörde Hamburg)	8. 12. 1955 (Gesundheitsbehörde Hamburg)
Küßner, Adolf Rolf Hermann	12. 10. 1919 Lübeck	19. 12. 1944 (Oberpräs. d. Prov. Niederschlesien) Erg.Besch. 25. 1. 1947	12. 11. 1955 (Gesundheitsbehörde Hamburg)
Nelke, Josef Paul	27. 8. 1920 Rengersdorf, Krs. Sprottau	12. 8. 1949 (Ges.Behörde Hamburg) Erg.Besch. 16. 5. 1951	22. 10. 1955 (Gesundheitsbehörde Hamburg)
Prof. Dr. med. Ehrenberg, Rudolf	19. 11. 1884 Rostock	1910	27. 4. 1956 (Nieders. Soz.Minister Hannover)
Dr. med. Etzler, Walther	4. 9. 1903 Bielitz	28. 8. 1930	27. 4. 1956 (Nieders. Soz.Minister Hannover)
Dr. med. Veith, Wilhelm	11. 8. 1900 Breslau	1. 7. 1924	8. 9. 1956 (Nieders. Soz.Minister Hannover)
Dr. med. Ochs, Hans	24. 11. 1927 Wöllstein	10. 11. 1952 (B.Nr. 829/52)	10. 1. 1956 (MdI Rheinland-Pfalz Mainz)
Dr. med. Goos, Bernhard	19. 4. 1920 Mainz	17. 10. 1948 (B.Nr. 129/48)	11. 4. 1956 (MdI Rheinland-Pfalz Mainz)
<b>2. Zahnärzte</b>			
Dr. med. dent. Weishaar, Herbert Wilhelm	26. 12. 1912 Berlin- Neukölln	17. 9. 1937	17. 3. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Birk, Herbert	23. 3. 1910 Berlin	29. 9. 1934	2. 1. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Dr. med. dent. Capauner, Ruth	22. 3. 1899 Cosel O/S	6. 12. 1924	12. 1. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Meyer, geb. Wolff, Elisabeth	22. 5. 1909 Deutsch-Eylau Ostpr.	11. 11. 1935	20. 2. 1956 (Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Müller, Guido	26. 7. 1883 Niederfrohna/ Sa.	13. 10. 1954	20. 2. 1956 (Zw. — Senator f. Gesundheitswesen Berlin)
Dr. Schmidt, Bernhard	27. 3. 1915 Lauban/Schl.	25. 8. 1939	3. 3. 1956 (Ers.Best. v. Nieders. Soz.Minister Hannover)
Czarnecki, Werner	25. 9. 1911 Goldberg	6. 5. 1953	28. 2. 1956 (Zw. — Nieders. Soz.Minister Han- nover)

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Sollten die für ungültig erklärten Urkunden oder davon gefertigten Vielfältigungen zur Vorlage kommen, so sind diese Urkunden einzuziehen und mir mit einem kurzen Bericht vorzulegen.

Wiesbaden, 14. 11. 1956

**Der Hessische Minister des Innern  
Öffentliches Gesundheitswesen**  
VII A c (2) — Az. 18 b 02/03 R 04/03  
Tgb.Nr. 5395/56

1124

### Der Hessische Minister der Finanzen

#### Umbenennung der Frankfurter Finanzämter

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden mit sofortiger Wirkung umbenannt:

das Finanzamt Frankfurt (Main) - Außenbezirk in

Finanzamt Frankfurt (Main) - Taunustor,

das Finanzamt Frankfurt (Main) - Mitte in Finanzamt

Frankfurt (Main) - Stiftstraße,

das Finanzamt Frankfurt (Main) - West in Finanzamt

Frankfurt (Main) - Hamburger Allee.

Wiesbaden, 17. 11. 1956

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
O 2100 B — 40 — I/31

1125

#### Gewährung einer einmaligen Zulage an die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes im Dezember 1956

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Hessischen Landtags beschlossen, den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes eine einmalige Zulage zu gewähren. Zur Durchführung dieses Beschlusses ordne ich das Folgende an:

##### A. Aktive Beamte und Richter

1. Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, die Beamten im Vorbereitungsdienst und die Richter des Landes erhalten eine einmalige nicht ruhegehaltfähige Zulage in

Höhe von 50 v. H. der Bezüge, die ihnen für den Monat Dezember 1956 zustehen.

2. Als Bezüge im Sinne der Nr. 1 gelten

- das Grundgehalt (die Diäten),
- die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen auf Grund der besoldungsordnungen und die sonstigen Zulagen, soweit sie ruhegehaltfähig sind,
- die 40%ige Zulage und die besonderen Zuschläge nach § 1 des Angleichungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) und § 12 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsrechts vom 17. 11. 1953 (GVBl. S. 192),
- der Wohnungsgeldzuschuß,
- die Kinderzuschläge,
- die Zulagen zum Grundgehalt (zu den Diäten), zum Wohnungsgeldzuschuß und zum Kinderzuschlag nach meinem Runderlaß vom 10. 3. 1956 (St.Anz. S. 313) und
- die Unterhaltszuschüsse (einschließlich der Zuschüsse für überalterte Anwärter) und die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamte im Vorbereitungsdienst.

3. Die einmalige Zulage richtet sich nach den tatsächlichen Bezügen für den Monat Dezember 1956. Werden die Bezüge nur für einen Teil des Monats Dezember 1956 gezahlt, so wird auch die Zulage nur von den Teilmonatsbezügen berechnet.

4. Werden die Bezüge für den Monat Dezember 1956 nachträglich geändert, z. B. durch rückwirkende Einweisung nach Nr. 11 BV, so ändert sich die einmalige Zulage entsprechend.



5. Für Beamte oder Richter, die in den Landesdienst abgeordnet sind, gelten die Bestimmungen des Dienstherrn, aus dessen Bereich sie abgeordnet sind.

### B. Versorgungsempfänger

1. Die einmalige Zulage erhalten die Versorgungsempfänger, für die das Land die nachstehenden Bezüge zu tragen hat:

- Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag und Sterbegeld,
- Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach den §§ 37 und 52 a Abs. 1, Übergangsvergütung, Übergangslohn, Ruhegehalt, Ruhevergütung und Ruhelohn nach § 52 G 131,
- Bezüge nach §§ 37 b und 37 c G 131,
- Zahlungen und Bezüge nach den §§ 11 a, 21 a und 31 d BWGÖD.

2. Die einmalige Zulage beträgt 50 v.H. der in Nr. 1 Buchst. a bis d bezeichneten Bezüge (einschließlich des Kinderzuschlags), die für den Monat Dezember 1956 vor Anwendung der Ruhensvorschriften und vor Anrechnung von Renten oder Steigerungsbeträgen der Renten zustehen. Zu diesen Bezügen gehören auch der örtliche Sonderzuschlag, die Zulagen und Erhöhungen von 40 oder 32 v.H. nach § 6 Abs. 2 des Angleichungsgesetzes vom 18. 3. 1952 (GVBl. S. 80) und § 13 Abs. 2 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. 11. 1953 (GVBl. S. 192) und des Schnellbriefes vom 10. März 1956 (St.Anz. S. 313) sowie Zulagen, Zuschüsse und Zuschläge sonstiger Art, z. B. Frauenzuschlag, Tropenzulage usw.

3. Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind die Höchstgrenzen nach den §§ 126 Abs. 2 bis 4, 128 Abs. 2 HBG, für die unter § 63 G 131 fallenden Versorgungsberechtigten die Höchstgrenzen nach den §§ 158 Abs. 2 bis 4, 160 Abs. 2 BBG, das Übergangsgehalt (Übergangsvergütung, Übergangslohn) und die Übergangsbezüge nach dem G 131 für den Monat Dezember 1956, wie sie sich aus Abschnitt B Ziff. V meines Schnellbriefes vom 10. März 1956 ergeben, um 50 v.H. zu erhöhen. Entsprechendes gilt für die Höchstgrenzen nach den §§ 7 und 8 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 31 d BWGÖD vom 6. 7. 1956 (BGBl. I S. 643) und für die Bezüge nach § 21 a BWGÖD. Das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder die neuen Versorgungsbezüge sind einschließlich der einmaligen Zulage nach diesem Rund-erlaß oder nach entsprechenden Regelungen oder Tarifvereinbarungen anzusetzen.

4. Ist für den Monat Dezember 1956 Sterbegeld nach § 93 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 HBG bzw. § 122 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 BBG gezahlt worden, so ist die einmalige Zulage aus dem für den Monat Dezember 1956 zustehenden Sterbegeld zu errechnen. Den Empfängern von Sterbegeld nach § 93 Abs. 2 Nr. 2 HBG bzw. nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG wird die einmalige Zulage nicht gewährt.

5. Zu Abfindungen, Abfindungsrenten und kapitalisierten Teilen der Versorgungsbezüge wird die einmalige Zulage nicht gewährt.

### C. Gemeinsame Bestimmungen

Die einmalige Zulage ist nach Möglichkeit im Monat Dezember 1956, jedoch nicht vor dem 10. Dezember 1956, zu zahlen. Sie ist wie die laufenden Bezüge zu buchen. Soweit durch die Zahlung der einmaligen Zulage die Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1956 überschritten werden, gilt meine Zustimmung zu den Titelüberschreitungen grundsätzlich als erteilt. In den Beiträgen zur Haushaltsrechnung ist in der Begründung in jedem Falle anzugeben, in welcher Höhe Ausgaben aus Anlaß der Zahlung der einmaligen Zulage nach diesem Runderlaß entstanden sind.

Allgemeine Auszahlungsanordnung wird hiermit nach den Vollzugsbestimmungen zur RRO zu § 68 Abs. 1 Buchstabe c erteilt.

Die steuerliche Behandlung der Zulage richtet sich nach Abschn. 52 Abs. 3 LStR 1955. Die danach erforderlichen Hinzurechnungen sind den Bezügen für den Monat November 1956 zuzuschlagen. Dabei sind bisher geleistete einmalige Zahlungen (z. B. der auf die Monate Oktober bis Dezember 1955 entfallende Teil der einmaligen Zahlung vom 2. 1. 1956 — vgl. meinen Erlaß vom 30. 10. 1956 — S 2228 — 21 — II/24)

durch anteilige Zurechnung zu berücksichtigen (Abschn. 52 Abs. 3 Ziff. 3 LStR 1955).

Im Interesse einer beschleunigten Auszahlung der Zulage bin ich jedoch damit einverstanden, daß die Steuerberechnung zunächst in allen Fällen unter Einbeziehung der gesamten Jahresbezüge 1956 an Hand der Jahrestabelle vorgenommen und, soweit als möglich, gleichzeitig der Lohnsteuer- und Notopfer-Jahresausgleich 1956 durchgeführt wird. Sollte die Berechnung nach Abschn. 52 Abs. 3 LStR ein günstigeres Ergebnis haben, kann dieses Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt angewandt und die bisherige Berechnung berichtigt werden. Berichtigungen sind bis spätestens 31. 3. 1957 abzuschließen.

Notopfer Berlin ist von der einmaligen Zulage nicht zu erheben. NOB ist auch dann nicht nachzuerheben, wenn sich bei Anwendung der Notopfer-Jahrestabelle 1956 auf die gesamten Jahresbezüge ein höherer NOB-Betrag ergibt, als bisher insgesamt entrichtet wurde. Im übrigen ist die mit Erlaß vom 29. 10. 1956 — S 1946 — 28 — II/24 — bekanntgegebene Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 20. 10. 1956 —  $\frac{S\ 1946\ A}{H\ 2002\ A}$  — 32 — St II 11 — zu beachten.

Wiesbaden 29. 11. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1500 A — 218 — I 42

P 1604 A — 678 — I 43

**1126**

### Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte im Dezember 1956

Die Bundesrepublik, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 23. November 1956 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die Tarifangestellten im öffentlichen Dienst abgeschlossen. Nachstehend wird der Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisaufnahme und Beachtung veröffentlicht.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

I.

#### 1. Zu § 1:

Der Tarifvertrag ist auf alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, deren Grundvergütungen sich nach der TO A, der Kr T und den zu diesen Tarifordnungen ergangenen allgemeinen und besonderen Dienstordnungen bemessen. Ich bin damit einverstanden, daß der Tarifvertrag auch auf außertarifliche Angestellte angewendet wird, deren Vergütung im Einzelarbeitsvertrag in Abweichung von den Bestimmungen der TO A vereinbart worden ist. Für Angestellte, deren Vergütung nach den Besoldungsordnungen A oder B bemessen wird, ist die für die Landesbeamten ergehende Regelung über die Gewährung einer einmaligen Zulage maßgebend.

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nur für die Monate November und Dezember 1956 oder Teile dieser Monate abgeschlossen ist, erhalten die einmalige Zahlung nicht. Die einmalige Zahlung ist jedoch an Angestellte zu leisten, die im Monat Dezember 1956 aus einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer oder aus einem befristeten Arbeitsverhältnis, das vor dem 1. November 1956 begonnen hat, ausscheiden oder die im Laufe des Monats Dezember 1956 für unbestimmte Dauer oder befristet für einen längeren Zeitraum als bis zum Ablauf des Monats Dezember 1956 eingestellt werden.

Den Tarifvertrag über die Erhöhung der Angestelltenvergütungen vom 15. Dezember 1955 habe ich mit Erlaß vom 30. Dezember 1955 — P 2100 A — 285 — I 31 (St.Anz. 1956 S. 10) bekanntgegeben.

#### 2. Zu § 2:

An Angestellte, die für den ganzen Monat Dezember 1956 infolge Ablaufs der Fristen des § 12 TO A keine Krankenbezüge erhalten, oder die für den ganzen Monat Dezember 1956 ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, ist die einmalige Zahlung nicht zu leisten. Das gleiche gilt für Angestellte, die für den Monat



1127

### Gewährung einer einmaligen Zahlung an Arbeiter im Dezember 1956 und Erhöhung der Tariflöhne mit Wirkung vom 1. Januar 1957

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 23. November 1956 einen Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Arbeiter im öffentlichen Dienst und eine am 1. Januar 1957 wirksam werdende Erhöhung der Tariflöhne abgeschlossen. Auf Grund der Ermächtigung des § 7 des Tarifvertrages habe ich zu seiner praktischen Anwendung mit der Bezirksleitung Hessen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 29. November 1956 eine tarifvertragliche Vereinbarung getroffen. Nachstehend werden der Tarifvertrag und die tarifvertragliche Vereinbarung mit der Bitte um Kenntnisaufnahme und Beachtung veröffentlicht.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages und der tarifvertraglichen Vereinbarung bemerke ich folgendes:

#### I.

1. **Zu § 1:** Der Tarifvertrag gilt für alle Arbeiter der staatlichen Verwaltungen und Betriebe, die unter den HLMT fallen.

2. **Zu § 2:** Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nur für die Monate November und Dezember 1956 oder Teile dieser Monate abgeschlossen ist, erhalten die einmalige Zahlung nicht. Die einmalige Zahlung ist jedoch an Arbeiter zu leisten, die im Monat Dezember 1956 aus einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer oder aus einem befristeten Arbeitsverhältnis, das vor dem 1. November 1956 begonnen hat, ausscheiden oder die im Laufe des Monats Dezember 1956 für unbestimmte Dauer oder befristet für einen längeren Zeitraum als bis zum Ablauf des Monats Dezember 1956 eingestellt werden.

An Arbeiter, die für den ganzen Monat Dezember 1956 infolge Ablaufs der Fristen der §§ 68 und 69 HLMT keine Krankenbezüge oder Krankenbeihilfe erhalten, oder die für den ganzen Monat Dezember 1956 ohne Lohn beurlaubt sind, ist die einmalige Zahlung nicht zu leisten. Das gleiche gilt für Arbeiterinnen, die für den ganzen Monat Dezember 1956 Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) erhalten.

3. **Zu § 3:** Grundlage für die Berechnung der einmaligen Zahlung ist der Stundenlohn nach der Anlage 3 zum HLT in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 22. Dezember 1955 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 22. Dezember 1955 — P 2200 A — 125 — I 31 — StAnz. 1956 S. 8), der dem Arbeiter für den ersten in den Monat Dezember 1956 fallenden Arbeitstag tariflich zusteht. Zu dem Stundenlohn treten

die Dienstzulagen nach § 5 HLT in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 22. Dezember 1955, die Berufszulagen nach § 6 HLT, die Lohnzulagen, die im Lohngruppenaufbau für Kesselwärter (Heizer) und Maschinisten und für Kraftwagenführer und KrafttrADFührer vorgesehen sind, die Lohngruppenzulagen nach der Anlage 2 des HLT und etwaige mit meiner ausdrücklichen Genehmigung gezahlte widerrufliche Lohnzuschläge.

Für Arbeiter, die überwiegend die in Art. 3 Nr. 7 des Tarifvertrages vom 27. Oktober 1955 (StAnz. S. 1259) aufgeführten Tätigkeiten ausüben und 95 v. H. der Lohnsätze der Lohngruppe VI erhalten, sind die in meinem vorgenannten Erlaß vom 22. 12. 1955 angegebenen Löhne maßgebend. Bei Arbeitern, die bei Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes, in den der erste Arbeitstag im Monat Dezember 1956 fällt, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 34 HLMT zu berücksichtigen.

Bei dem Kinderzuschlag, dessen Hälfte dem 52fachen des Stundenlohnes zugeschlagen wird, ist von den je nach dem Alter der Kinder maßgebenden Monatssätzen des Kinderzuschlags auszugehen.

Als Tage, für die Lohn gezahlt wird, sind auch die Tage zu werten, für die der Lohn nach Abschnitt X HLMT (§§ 56 bis 61) und nach den §§ 66 und 67 HLMT fortgezahlt wird. Als Tage, für die Krankenbezüge zustehen, gelten Tage, für die Krankenbezüge nach § 68 oder Krankenbeihilfen nach § 69 HLMT gezahlt werden.

Die nach § 3 Abs. 1 TV ermittelte einmalige Zahlung ist ggf. nach Abs. 2 und alsdann nach Abs. 3 zu kürzen. Die endgültig ermittelte einmalige Zahlung ist auf volle DM-Beträge aufzurunden.

4. **Zu § 5:** Ich bitte, die einmalige Zahlung möglichst bis zum 15. Dezember 1956, jedoch nicht vor dem 10. Dezember 1956 zu leisten.

#### II.

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der einmaligen Zahlung gilt Abschnitt II meines Erlasses vom 26. 11. 1956 — P 2101 A — 55 — I 41 — über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte entsprechend.

#### III.

Die einmalige Zahlung ist zu Lasten der Mittel, aus denen die Löhne gewährt werden, zu buchen und, soweit erforderlich, als Mehrausgabe nachzuweisen.

#### IV.

##### Zu § 7:

1. Die in der Anlage zu der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 29. November 1956 festgesetzten erhöhten Stundenlöhne sind allen Arbeitern bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben zu zahlen, die unter den Hessischen Manteltarifvertrag (HLMT) fallen. Sie sind erstmals der Lohnberechnung für den 1. Januar 1957 zugrunde zu legen.

2. Die Löhne für die Lohnempfänger, die überwiegend die in Art. 3 Nr. 7 des Tarifvertrages vom 27. Oktober 1955 (bekanntgegeben mit Erlaß vom 24. November 1955 — P 2200 A — 67 — I 31 — StAnz. S. 1259) aufgeführten Tätigkeiten ausüben (95% des Lohnsatzes der Lohngruppe VI), betragen in den Ortslohnklassen

	1	2	3	4
	127 Dpf.	124 Dpf.	120 Dpf.	116 Dpf.

3. Durch die Erhöhung der Stundenlöhne tritt auch eine Erhöhung der Lohnzuschläge gemäß Abschnitt VII HLMT ein. Soweit gemäß § 42 Abs. 2 HLMT Überstundenpauschvergütungen festgesetzt sind, müssen diese mit Wirkung vom 1. Januar 1957 entsprechend erhöht werden.

Wiesbaden, 29. 11. 1956

Der Hess. Minister der Finanzen  
P 2201 A — 8 — I 41

\*

#### Tarifvertrag

vom 23. November 1956

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand —  
wird folgendes vereinbart:

#### Abschnitt I

Geltungsbereich

##### § 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die nach der TO B, der TO S und dem Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLMT) entlohnten Arbeiter der Länder und der Stadtgemeinde Bremen. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Berlin.

#### Abschnitt II

Einmalige Zahlung

##### § 2

Die Lohnempfänger erhalten neben ihrem Tariflohn eine einmalige Zahlung, wenn

- sie nicht nur in der Zeit zwischen dem 31. Oktober 1956 und dem 1. Januar 1957 im Arbeitsverhältnis stehen und
- ihnen im Monat Dezember 1956 Lohn und Krankenbezüge zustehen.

##### § 3

(1) Die einmalige Zahlung beträgt das 52fache des für den ersten Arbeitstag im Dezember 1956 nach § 7 des Länder-

lohntarifvertrages Nr. 3 in Verbindung mit § 7 TO B zustehenden Stundenlohn einschließlich der Zulagen nach der ADO zum Lohngruppenverzeichnis und der ADO Nr. 1 zu § 5 TO B. Dazu tritt die Hälfte des für den Monat Dezember 1956 zustehenden Kinderzuschlags.

(2) Stehen nicht für den ganzen Monat Dezember Lohn oder Krankenbezüge zu, so wird für jeden Tag, für den Lohn oder Krankenbezüge zustehen,  $\frac{1}{26}$  des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages gezahlt.

(3) Nichtvollbeschäftigte Lohnempfänger erhalten von der nach Abs. 1 und 2 zu errechnenden Zahlung den Anteil der dem Verhältnis der von ihnen geleisteten regelmäßigen Wochenstunden zu 48 Stunden entspricht.

#### § 4

Für Lohnempfänger, die Monatsbarlöhne erhalten, beträgt die einmalige Zahlung die Hälfte des im Monat Dezember 1956 zustehenden Monatsbarlohnes zuzüglich des halben Wertes der Sachbezüge im Falle der Barabgeltung während des Urlaubs. Im übrigen finden die §§ 2 und 3 dieses Tarifvertrages entsprechende Anwendung.

#### § 5

Die einmalige Zahlung ist möglichst im Dezember 1956 zu leisten.

### Abschnitt III

#### Änderung des Länderlohntarifvertrages Nr. 3

#### § 6

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 3 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:  
„Der Ecklohn wird auf 161 Dpfg. (in Worten: einhundert-einundsechzig) festgesetzt.“
- Die Anlage (Lohntabelle) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

### Abschnitt IV

#### Sonderbestimmungen

#### § 7

(1) Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulagen tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.

(2) Das gleiche gilt für die von der TO B abgewandelten Tarifordnungen (ausschließlich der TO S) und an ihre Stelle getretenen Tarifvereinbarungen.

Bad Homburg, den 23. November 1956

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
gez. Kummernuss                      gez. Oesterle

Protokollerklärung zum Tarifvertrag vom 23. November 1956

1. Die in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Nordbaden gezahlten außertariflichen Zulagen von 6,— DM bzw. 4,50 DM monatlich werden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auf 4,— DM bzw. 2,— DM monatlich herabgesetzt.

2. Der nach den Lohn Tabellen a und b zum Länderlohntarifvertrag Nr. 3 gewährte Bremische Sonderzuschlag (Amtl. Mitteilungen für die bremischen Behörden vom 17. 2. 1956 S. 25 und 26) ermäßigt sich mit Wirkung vom 1. Januar 1957 um 2 Dpf.

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —  
gez. Kummernuss                      gez. Oesterle

### Anlage

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 3 vom 15. Dezember 1955 in der Fassung des Tarifvertrages vom 23. November 1956

#### Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1	2	3	4
		Stundenlohn			
		Dpf.	Dpf.	Dpf.	Dpf.
C — 5%	1.—3. Jahr	127	124	120	116
	4.—5. Jahr	131	128	124	120
	6.—7. Jahr	134	131	127	123
	ab 8. Jahr	136	133	129	125
C (früher C)	1.—3. Jahr	134	130	126	122
	4.—5. Jahr	138	134	130	126
	6.—7. Jahr	141	137	133	129
	ab 8. Jahr	143	139	135	131
B (früher C + 10%)	1.—3. Jahr	144	140	136	131
	4.—5. Jahr	148	144	140	135
	6.—7. Jahr	151	147	143	138
	ab 8. Jahr	153	149	145	140
S I (früher C + 15%)	1.—3. Jahr	149	145	140	136
	4.—5. Jahr	153	149	144	140
	6.—7. Jahr	156	152	147	143
	ab 8. Jahr	158	154	149	145
S II (früher C + 20%)	1.—3. Jahr	154	150	145	140
	4.—5. Jahr	158	154	149	144
	6.—7. Jahr	161	157	152	147
	ab 8. Jahr	163	159	154	149
A (früher C + 30%)	1.—3. Jahr	166	161	156	151
	4.—5. Jahr	170	165	160	155
	6.—7. Jahr	173	168	163	158
	ab 8. Jahr	175	170	165	160
S III (früher C + 40%)	1.—3. Jahr	174	169	164	159
	4.—5. Jahr	178	173	168	163
	6.—7. Jahr	181	176	171	166
	ab 8. Jahr	183	178	173	168
S IV (früher C + 50%)	1.—3. Jahr	186	180	175	169
	4.—5. Jahr	190	184	179	173
	6.—7. Jahr	193	187	182	176
	ab 8. Jahr	195	189	184	178
S V (früher C + 60%)	1.—3. Jahr	199	193	187	181
	4.—5. Jahr	203	197	191	185
	6.—7. Jahr	206	200	194	188
	ab 8. Jahr	208	202	196	190

### Tarifliche Vereinbarung

zwischen  
dem Land Hessen  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —.

In Durchführung des § 7 Abs. 1 des zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 23. November 1956 abgeschlossenen Tarifvertrages wird für das Land Hessen folgendes vereinbart:

Die tarifvertragliche Vereinbarung vom 22. Dezember 1955 (StAnz. 1956 S. 10) wird wie folgt geändert:  
1. Abschnitt IV. erhält folgende Fassung:

#### „IV. zu § 7 des Tarifvertrages

#### Lohntabelle

An die Stelle der dem Tarifvertrag vom 23. November 1956 beigefügten Lohntabelle tritt die anliegende Lohntabelle. Sie bildet einen Bestandteil dieser Vereinbarung und ersetzt die Lohntabelle der Anlage 3 des HLT in der im Staatsanzeiger 1956 Seite 10 veröffentlichten Fassung.“

2. Die Stundenlohntabelle erhält die aus der Anlage zu dieser Vereinbarung ersichtliche Fassung.

Wiesbaden, 29. 11. 1956

Für das Land Hessen  
Der Minister der Finanzen  
gez. Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —  
gez. Frosch

Anlage

zur tarifvertraglichen Vereinbarung vom 29. November 1956

**Stundenlohntabelle**  
Stundenlohn in Dpf.

des 20jährigen Arbeiters (Arbeitlerin) ohne kinderzuschlagberechtigende Kinder im 1. bis 3. Dienstjahr

Lohngruppe	Ortslohnklasse			
	1	2	3	4
I	186	180	175	169
II	174	169	164	159
III	166	161	156	151
IV	149	145	140	136
V	144	140	136	131
VI	134	130	126	122

**1128**

**Gewährung einer einmaligen Zahlung an Lehrlinge und Anlernlinge im Dezember 1956**

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 23. November 1956 einen Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst abgeschlossen. Nachstehend wird der Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnissnahme und Beachtung veröffentlicht.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

I.

1. **Zu § 1:** Den Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) vom 21. Dezember 1955 habe ich mit Erlaß vom 30. Dezember 1955 — P 2205 A — 4 — I 31 (StAnz. 1956 S. 17) bekanntgegeben. Der Tarifvertrag erfaßt Lehrlinge und Anlernlinge, die unter die Richtlinien für Erziehungsbeihilfen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 fallen. Diese Richtlinien sind für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe des Landes durch den Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 (StAnz. S. 403) abgelöst worden. Der Tarifvertrag vom 23. November 1956 gilt daher für alle unter den vorgenannten hessischen Tarifvertrag fallende Lehrlinge und Anlernlinge.

2. **Zu § 2:** Die einmalige Zahlung ist von der Lehrlingsvergütung nach § 2 ggf. einschließlich der Unterhaltsbeihilfe nach § 4 des hessischen Tarifvertrages in der durch den vorgenannten Erlaß vom 30. 12. 1955 bekanntgegebenen Fassung zu berechnen. Dabei ist Nr. 4 dieses Erlasses zu berücksichtigen. In den Fällen des § 2 Abs. 4 und 6 des hessischen Tarifvertrages ist bei der Bemessung der einmaligen Zulage von den Vergütungen auszugehen, die noch nicht um den Gegenwert von 50,—, 40,— oder 10,— DM für Kost und Wohnung gekürzt sind.

3. **Zu § 3:** Die einmalige Zahlung ist nach Möglichkeit bis 15. Dezember 1956, jedoch nicht vor dem 10. Dezember 1956 zu leisten.

II.

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der einmaligen Zahlung gilt Abschnitt II meines Erlasses vom 26. 11. 1956 — P 2101 A — 55 — I 41 — über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Tarifangestellte entsprechend.

III.

Die einmalige Zahlung ist zu Lasten der Mittel, aus denen die Lehrlingsvergütungen gewährt werden, zu buchen und, soweit erforderlich, als Mehrausgabe nachzuweisen. Den für die Zahlung der Lehrlingsvergütungen zuständigen Kassen wird allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 29. 11. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2205 A — 7 — I 41

\*

**Tarifvertrag**

vom 23. November 1956

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Lehrlinge und Anlernlinge, die unter den Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) vom 21. Dezember 1955 fallen, erhalten neben der ihnen für den Monat Dezember 1956 zustehenden laufenden Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine einmalige Zahlung.

§ 2

Die einmalige Zahlung beträgt die Hälfte der dem Lehrling für den Monat Dezember 1956 nach den §§ 1 und 2 des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 zustehenden Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung).

§ 3

Die einmalige Zahlung ist möglichst mit der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) für den Monat Dezember 1956 zu leisten.

Bad Homburg, den 23. November 1956

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitz der Vorstandes  
gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
gez. Kummernuss gez. Oesterle

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —  
gez. Bockelmann

**1129**

**Löschung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen — St.Anz. 1956 S. 816 —**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Lfd.-Nr. der Zulassung	Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Bemerkung
18 *	Schmidt, Heinrich	Fulda, Kurfürstenstr. 36	verstorben am 29. 10. 1956

Wiesbaden, 15. 11. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen  
K 2700 B — 54 — VI/1

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

### XXXII. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 5. und 6. November 1956

**1130**

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungs- land:	Verleiher:	Kate- gorie:	Prädi- kat:	Prüf-Nr. der FSK*):
2804	Die Pocken kommen?	354	Universum-Film AG. i. L., Abt. Dokumentar und Werbefilm, Berlin	Deutschland	noch offen	L	W	12156
2824	Kaleidoskop — Farbfilm —	270	IMAGO, Dr. Martin Ulner, München	Deutschland	noch offen	K	W	12668
3060	Leptis Magna	291	Dr. Walter Dom- browsky, München	Deutschland	noch offen	K	W	12785
Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 5. November 1956								
<b>Ergänzung zur 80. Bewertungssitzung am 31. August, 1. und 2. September 1955 — Verleiher —</b>								
2156	Utrillo — SF — (L'UNIVERS D'UTRILLO) — Farbfilm —	533	Francinex (S.a.r.l.) / Gallus Films, Paris	Frankreich	Rebus-Filmver- leih GmbH., Berlin	K	BW	10415
<b>Ergänzung zur 110. Bewertungssitzung am 29. und 30. Oktober 1956 — Verleiher —</b>								
3142	Adebars luftige Kinderstube	297	Teka-Film GmbH., Bremen	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	K	W	13099
3143	Die Lachmöven vom Federsee	293	wie vor	Deutschland	Europa-Film- verleih GmbH., Hamburg	K	W	13140
3147	Jägerlatein	295	Opus Film Pro- duction, Laufen/ Obb.	Deutschland	Union Film Ver- leih GmbH., München	K	W	13132
<b>Änderung zur 6. Bewertungssitzung am 11. Oktober 1951 — neuer Verleiher —</b>								
87	Stumme Zeugen	435	Real Film GmbH., Hamburg	Deutschland	M. Döring-Film, Düsseldorf	K	W	1942
92	Zeit	409	wie vor	Deutschland	wie vor	K	W	2417
<b>Änderung zur 15. Bewertungssitzung am 21. u. 22. Januar 1952 — neuer Verleiher —</b>								
283	Magische Signale	377	Real Film GmbH., Hamburg	Deutschland	M. Döring-Film, Düsseldorf	K	W	3147

Erläuterungen: \*Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

**Abkürzungen:**

D = Dokumentarfilm  
K = Kulturfilm  
L = Lehrfilm  
W = Wertvoll  
BW = Besonders wertvoll  
SF = Synchronisierte Fassung

Wiesbaden-Biebrich, 7. 11. 1956

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

## Regierungspräsidenten

**1131 DARMSTADT**

### Auflösung der Hähnleiner Privat-Versicherungsanstalt Hähnlein, Krs. Darmstadt

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauspar-kassen vom 6. Juni 1931 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937 erteile ich hiermit zu der in der außer-ordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. 2. 1955 beschlos-senen Auflösung der

Hähnleiner Privat-Viehversicherungsanstalt  
Hähnlein, Krs. Darmstadt

die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Darmstadt, 31. 10. 1956

**Der Regierungspräsident**  
III/2 — 39 i 02/01

**Buchbesprechungen**

**Soldatengesetz und Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses**, erläutert von Dr. Werner Scherer, Militär im BMVert. 224 S. 8°, Ganzleinen DM 11,50. 1956. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/Main.

Wer sich über Rechte und Pflichten des Soldaten über den Gesetzestext hinaus unterrichten will, wird in dem sorgfältigen, von der Sachkunde des Verfassers zeugenden Kommentar einen zuverlässigen Helfer finden. Die Erläuterungen umfassen auch die Vorgesetzten-Verordnung. Im Anhang sind die vorläufigen Bestimmungen über die Erteilung und die Dauer von Urlaub für die Soldaten, die Anordnungen des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten sowie über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten, schließlich das Eignungsübungs-gesetz nebst Durchführungsverordnung abgedruckt. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Handhabung.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

**Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei**. Von Dr. Erich Schmied, vorm. Dozent der deutschen Universität in Prag, 118 S. DM 9,20. A. Metzner Verlag, Frankfurt a. M.-Berlin.

Die von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg herausgegebene Schriftenreihe „Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze“, die in den vergangenen Jahren beträchtlich erweitert worden ist (vgl. zuletzt Besprechungen in St.Anz. 1956 S. 753, 998), hat erneut eine wertvolle Ergänzung erfahren. Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei stellt durch die zahlreichen Berührungspunkte in Vergangenheit und Gegenwart eine Materie dar, deren Kenntnis für zahlreiche deutsche Behörden — vor allem Ausländerpolizei- und Meldebehörden sowie Standesämter — von erheblicher praktischer Bedeutung ist. Der Verfasser, der durch seine unmittelbar erworbene Sachkenntnis hierzu besonders berufen erscheint, schildert die Entwicklung des tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsrechts in Verbindung mit der zwar verhältnismäßig kurzen, aber wechselvollen Geschichte des tschechoslowakischen Staates von 1918 bis zur Gegenwart. Hieran schließt sich eine kurze systematische Übersicht über das geltende Staatsangehörigkeitsrecht. Die wichtigsten Rechtsvorschriften — insgesamt 44 —, von denen insbesondere die nach 1945 erlassenen sonst schwer zugänglich sind, sind im Wortlaut oder auszugsweise abgedruckt; auf eine wortgetreue Übersetzung wurde besonderer Wert gelegt. Hierbei ist von einer Aufnahme der von deutscher Seite in Zusammenhang mit der Eingliederung des Sudetenlandes und der Errichtung des Protektorats Böhmen-Mähren erlassenen Bestimmungen abgesehen worden, da diese bereits an anderer Stelle (so vor allem bei Maßfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, und Licher, Die Staatsangehörigkeit nach deutschem und ausländischen Recht) abgedruckt sind und als bekannt vorausgesetzt werden können.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

**BDA-Tabellen zum Ablesen des Besoldungsdienstalters in der Eingangsbesoldungsgruppe und bei Beförderungen gemäß Besoldungsgesetz in der Bundesfassung** zugleich für das auf dem Besoldungsgesetz von 1927 beruhende Besoldungsrecht der Länder und Gemeinden. 24 Seiten DIN A 4, Zweifarben-Druck, DM 6,—. Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Es besteht kein Zweifel, daß das Besoldungsrecht mit seinen unzähligen und kaum überschaubaren Änderungen, Ergänzungen und Sonderbestimmungen an den Besoldungssachbearbeiter erhebliche Anforderungen in bezug auf Sachkenntnis und Zuverlässigkeit stellt. In dieser an sich schwierigen Materie ist die Festsetzung des Diäten- und Besoldungsdienstalters ein nicht zu unterschätzender Arbeitsgang. Der Besoldungssachbearbeiter hat hierbei nicht nur bedeutsame Rechtsfragen zu lösen, sondern darüber hinaus komplizierte Berechnungen durchzuführen, in denen mannigfaltige Fehlerquellen verborgen sind. Die im Verlag Reckinger & Co., Siegburg, erschienenen BDA-Tabellen bringen hier eine wesentliche Erleichterung. Sie ersetzen die Einzelausrechnung durch einfaches Ablesen.

Die in den Abschnitten A 1—4 enthaltenen Daten-Differenz-, Subtraktions- und -Additions-Tabellen sowie die Tabelle zur Feststellung halbielter Zeiten schalten Rechenfehler aus.

Der Abschnitt B enthält die Grundgesetze der Besoldungsordnung A, der Lehrer, Richter und Hochschullehrer und stellt diese Grundgesetze einer möglichen Beförderungsgruppe gegenüber. Im Falle der Überleitung von einer Besoldungsgruppe in die nächsthöhere kann das neue BDA abgelesen werden.

Die Übersichtlichkeit in den BDA-Tabellen ist durch die Gliederung und den Zweifarben-Druck gewährleistet. Sie sind geeignet, zur Vereinfachung beizutragen.

Oberregierungsrat Wicha

**Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden sowie Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission und Durchführungsvorschriften**, sowie Vorschriften über die Behandlung von Stationierungsschäden nach dem Finanzvertrag mit den Drei Mächten, Handausgabe mit ausführlichen Erläuterungen von Oberregierungsrat Dr. Otto Hamm, Leiter des Amtes für Verteidigungslasten, München. 128 Seiten, kart. DM 6,80. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München.

Das Buch unterscheidet sich von der bisher auf diesem Rechtsgebiet erschienenen Literatur dadurch, daß es die gesetzlichen Vorschriften nicht kommentiert, sondern als Leitfaden durch das Besetzungsschadenrecht geschrieben ist. Der Verfasser, der als Leiter eines der größten Verteidigungslastenämter mit der praktischen Durchführung der Entschädigungsverfahren vertraut ist, hat sich das Ziel gesetzt, das Besetzungsschadenrecht allgemein verständlich darzustellen. Dieses Vorhaben ist ihm um so besser gelungen, als er sich nicht an die strenge gesetzestheoretisch bedingte Systematik des Besetzungsschaden-Abgeltungsgesetzes gehalten und seine Ausführungen nach den sachlich zusammengehörenden Problemen geordnet hat. Vielfach sind wesentliche Bestimmungen des Gesetzes und wichtige Verwaltungsvorschriften im Text zitiert. So kann der Benutzer des Buches den Darlegungen des Verfassers über die Entwicklung des

Besetzungsschadenrechts und über den heutigen Rechtszustand dieser Materie mühelos folgen. Das Buch ist für den Laien, der als Geschädigter interessiert ist, leicht verständlich abgefaßt. Der Autor setzt, wie man es bei einem Leitfaden erwartet, im Gegensatz zu einem Kommentator keine Kenntnisse des allgemeinen Rechts oder des behandelten Spezialgebietes voraus. Aber auch für die Bediensteten der Verteidigungslastenverwaltung, die mit der Durchführung der Entschädigungsverfahren betraut sind und die Entscheidungen über die Entschädigungsanträge zu treffen haben, ist es von höchstem Wert, den Leitfaden gründlich durchzuarbeiten. Die geschickte Anordnung und Auswertung des Stoffes und die einfachen Formulierungen vermitteln auch dem, der sich täglich mit Einzelfragen dieser Materie zu befassen hat, einen einprägsamen Überblick über das gesamte Rechtsgebiet und die praktische Anwendung des Besetzungsschaden-Abgeltungsgesetzes. Dazu tragen auch die treffend gewählten fettgedruckten Stichworte am äußeren Rande des Textes, die das Auffinden der gesuchten Einzelfragen erleichtern, bei.

Im Anschluß an die in flüssigerem Stil gehaltenen Ausführungen des Verfassers gibt der Leitfaden den Wortlaut des Gesetzes — ebenfalls mit fettgedruckten Stichworten am Rande — wieder. Außerdem enthält das Buch das Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission und die Durchführungsvorschriften Nr. 1 und 2 hierzu, also Vorschriften, die für die Fälle von Bedeutung sind, in denen gemäß §§ 24 ff des Besetzungsschaden-Abgeltungsgesetzes zu prüfen ist, ob die von den seinerzeit zuständigen Besetzungsdienststellen getroffenen Entscheidungen Fehlentscheidungen waren. In einem Anhang sind verschiedene Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen über die Gewährung von Härteausgleich oder von Darlehen sowie Tabellen für die Renteberechnung bei Personenschäden und für die Errechnung der Wertminderung bei Sachschäden abgedruckt. Um den Anschluß an das Recht der Stationierungsschäden zu gewinnen, sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Finanzvertrages und die Abkommen hierzu auszugsweise angefügt. Das reichhaltige Stichwortverzeichnis am Ende des Buches wird jedem Benutzer gute Dienste tun.

Die Anschaffung dieses preiswerten Leitfadens dürfte sich für jeden in irgendeiner Weise an dem Rechtsgebiet Interessierten lohnen.

Oberregierungsrat Dr. Klippert

**Siebert-Hilger: Arbeitsrecht**. Sammlung arbeitsrechtlicher Vorschriften, 5. Aufl. 1956. Grundwerk: Broschüren 1—18 mit Registerheft 456 S., DM 22,50, Plastikordner DM 4,—. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH., Heidelberg.

Diese Textsammlung von Gesetzen arbeitsrechtlichen Inhalts hat sich in 4 Auflagen seit 1948 glänzend bewährt. Sie ist weit verbreitet und sehr beliebt (vgl. die Besprechungen der Voraufgaben im Staatsanzeiger 1951 S. 58 und 1952 S. 734). Die Herausgeber hatten sich bemüht, den Band zwischen den Neuauflagen durch Nachträge auf dem laufenden zu halten. Um das Veralten zu verhindern, sind sie zum Loseblattsystem übergegangen. Dabei ist ihnen etwas verlags-technisch völlig Neues gelungen. Den Herausgebern kam es darauf an, die Vorteile von Buch- und Loseblattausgabe zu verbinden, ihre jeweiligen Nachteile aber zu vermeiden. Dieses Problem lösten sie wie folgt: Der ganze Stoff wurde, in 18 Kapitel eingeteilt (von den arbeitsrechtlich bedeutsamen Bestimmungen in den Verfassungen bis zur Personalvertretung). Die zu jedem Kapitel gehörenden Gesetze wurden in je einer Broschüre von elf (Heft 9, Kündigung) bis 54 (Heft 14, Besonders geschützte Arbeitnehmergruppen) Seiten zusammengefaßt, denen ein ausführliches und übersichtliches Loseblattregister vorangestellt ist. Die Broschüren sind auswechselbar in einem stabilen und ansprechend ausgestalteten Ordner enthalten. Diese Technik dürfte für den Zweck dieses Buches die ideale Lösung sein.

Das Buch hat auch sachlich noch gewonnen. Den einzelnen Heften sind jetzt kurze Einleitungen vorangestellt. In ihnen wird auf Vorläufer der Gesetze und darauf hingewiesen, wie die zusammengehörenden Gesetze ineinandergreifen.

Die Sammlung enthält alle für das eigentliche Arbeitsrecht wichtigen Bestimmungen, und zwar jetzt auch das in den Ländern der früheren französischen Zone geltende Recht, nicht aber das Berliner Recht. Die für den öffentlichen Dienst noch geltenden Bestimmungen der Betriebsverfassungsgesetze der Länder sind nicht mehr mit abgedruckt. Eine Übersicht der Fundstellen findet man in der Einleitung zu Heft 3, Betriebsverfassung und Mitbestimmung. Diese Gesetze werden bald durch Landespersonalvertretungsgesetze abgelöst werden (Nr. 3 der Einleitung zu Heft 18, Personalvertretung). Desgleichen sind nicht mit aufgenommen die Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst. Die Hefte 12 (Jugendarbeitsschutz) und 15 (Arbeitsverhältnis und Wehrdienst) werden nach dem Inkrafttreten der zu erwartenden neuen Gesetze nachgeliefert werden.

Das Werk kann als zuverlässiges Handwerkszeug empfohlen werden, mit dem man auch wirklich gern arbeitet. Staatssekretär Dr. Reuß

**Wehrrecht**. Loseblatt-Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften für die Bundeswehr mit den Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts von wehrrechtlicher Bedeutung. Mit Anmerkungen und Verweisungen. 1956. Lieferung II, 176 Seiten 8°, im Schlaufe DM 3,80. Hauptband, ergänzt bis Oktober 1956, 560 Seiten 8°, im Leitnerordner DM 13,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Grundwerk wurde im St.-Anz. 1956 S. 585 besprochen. Die vorliegende erste Nachlieferung enthält das Wehrpflichtgesetz mit den Erlassungsvorschriften, das Zweite Gesetz über den Bundesgrenzschutz, die Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses und die Anordnungen des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten sowie über die Ernennung und Entlassung der Soldaten nebst ergänzenden Vorschriften. Damit ist das Grundwerk auf den Stand vom 1. Oktober 1956 gebracht.

Die vom Verlag bereits angekündigte nächste Ergänzungslieferung soll u. a. die Musterungsverordnung, das Bundesleistungsgesetz, das Schutzbereichsgesetz sowie das bisher noch fehlende Sachverzeichnis bringen.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

## Veröffentlichungen

**3374**

### Baulandumlegung Wickerer Grund in Hochheim

Für das Gebiet Wickerer Grund in Hochheim ist das Baulandumlegungsverfahren beschlossen worden. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt des Landkreises Main-Taunus, Ffm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, in der Zeit vom 10. bis 23. Dezember 1956 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer; Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen. Über den Verteilungsplan wird am 22. Januar 1957 im Rathaus in Hochheim von 14 bis 16 Uhr verhandelt. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 30. 11. 1956

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde

**3375**

### Umlegungsverfahren Gemarkung Frankenberg (Eder)

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 — GVBl. S. 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Frankenberg hat am 27. September 1956 beschlossen, daß die Grundstücke in dem Gebiet zwischen den Wegen  
Am alten Gericht, Soldanstraße und  
Am Hinstürz  
umgelegt werden.
2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan durch einen braunen Farbstreifen begrenzt und führt den Namen „Am alten Gericht“.
3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtentschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im

Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht wurde auf Grund des förmlich festgestellten Fluchtlinienplanes einheitlich auf 10% festgesetzt.
5. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden im Rathaus der Stadt Frankenberg (Stadtbauamt) in der Zeit vom Montag, den 10. Dezember 1956 bis einschließlich Montag, den 24. Dezember 1956 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Frankenberg (Eder), 30. 11. 1956

 Der Kreisausschuß  
des Landkreises Frankenberg  
als Umlegungsbehörde  
Kohl, Landrat

**3376**

### Verlegung der Ortsstraße im Stadtteil Rudlos

Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19. 10. 1956 soll die Ortsstraße im Stadtteil Rudlos wie folgt verlegt werden:

Von dem Abzweig von der Landstraße II. Ordnung Eisenbach-Stockhausen wird die Ortsstraße in Richtung Oberdorf bis zum Backhaus in einer Länge von 90 m eingezogen und an das Hofgut übereignet. Dafür wird zu Lasten des Hofgutes eine neue Ortsstraße ab Backhaus hinter dem sogenannten Herrenhaus in Richtung des Anwesens Spahn durch das Gewann „Der Küchengarten“ gebaut, die hinter der neuen Viehtränke wieder auf die Landstraße II. Ordnung mündet.

Dieser Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Einwendungen innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem Magistrat der Stadt Lauterbach, Zimmer 9, erhoben werden können. Während dieser Zeit liegen auch dort die Planunterlagen für die Verlegung der Ortsstraße zur Einsichtnahme der Interessenten offen, und zwar montags bis freitags von 8 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr, samstags von 8 bis 12 Uhr.

Lauterbach, 27. 11. 1956

 Der Magistrat  
Fiedler, Bürgermeister

**3377**

### Einziehung eines Weges in Marzhausen

Der in der Gemarkung Marzhausen zwischen dem Gemeindegeweg Flur I Nr. 129/77 und dem Anwesen des Landwirts Ernst Albrecht, gelegene Weg, Flur I Nr. 78, soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vor-

haben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der oben angegebenen Zeit bei dem Bürgermeisteramt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Marzhausen, 23. 11. 1956

 Der Bürgermeister  
Christmann

**3378**

### Einziehung öffentlicher Gemeindegewege

Durch Beschluß der Wegepolizeibehörde vom 14. Oktober 1956 sind die in der Gemarkung Salzberg gelegenen Wegestücke (Fußwege), in Flur 3, Wegeparzelle 103, „Im Dorf“, und in Flur 3, Wegeparzelle 96, „Auf den Hauswiesen“, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsammlung S. 283) als öffentliche Wege eingezogen worden.

Salzberg, 14. 10. 1956

Kreis Fritzlar-Homburg

 Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde  
gez. Pfaff

(L. S.)

## Gerichtsangelegenheiten

**3379**

### Aufgebotsachen

F 10/56: Der Landwirt Wilhelm Grosse, jetzt wohnhaft in Sao Paulo (Capital) Caixa Postal 2373 Brasilien, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung der im Grundbuch von Philippsstal in Blatt 243, Abteilung III Nr. 3 zugunsten des Spar- und Darlehenskassenvereins, jetzt Raiffeisenkasse in Philippssthal, eingetragenen Briefgrundschuld beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem Aufgebotstermin am 21. Februar 1957, 9 Uhr, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Bad Hersfeld, 23. 11. 1956

Amtsgericht

**3380**

F 7/56: Die Grundstückseigentümerinnen Anna und Maria Schweitzer in Bad Orb, Würzburger Straße 51, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Preussischen Hypothekenbriefs vom 27. August 1931 über die im Grundbuch Bad Orb, Band 55, Blatt 2776 in Abt. III Nr. 20 für die Eheleute Kaufmann Heinrich Schweitzer und Maria, geb. Kausler, in München eingetragene Darlehnsforderung von 1000,— GM (i. W.: Eintausend Goldmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. März 1957, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Orb, 23. 11. 1956

Amtsgericht



**3381**

6 F 3/56: Frau Maria Bub, geb. Brenner, in Heppenheim a. d. B., Kellereigasse 9, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Heppenheim, Band 2, Blatt 131 in Abt. III Nr. 10 und Band 82, Blatt 4780 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Gesamthypothek für eine zu  $8\frac{1}{2}\%$  verzinliche Darlehensforderung der Bezirkssparkasse Heppenheim a. d. B. von 500,— Goldmark beantragt. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 2. April 1957, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 16 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bensheim, 29. 11. 1956

Amtsgericht

**3385**

10 F 66—67/56: Die Frau Helga Büttner, geb. Teschendorf, in Walsleben Krs. Neuruppin hat das Aufgebot der Briefe betreffend die im Grundbuch von Nordshausen, Blatt 587, für die verwitwete Frau Selma Schmiedehaus, geb. Jung, in Kassel in Abt. III lfd. Nr. 1 und 2 eingetragenen Hypotheken von 1600,— bzw. 2000,— RM beantragt.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. April 1957, vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da sonst die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Kassel, 26. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 10

**3386**

10 F 36/56: Maria Hasse, geb. Leise, Kassel, Steinweg 15: Der Brief betreffend die im Grundbuch von Kassel, Blatt 4543 in Abt. III lfd. Nr. 10 für die Eheleute Heinrich Leise und Auguste, geb. Exner, eingetragene Hypothek über 3000,— GM wird für kraftlos erklärt.

10 F 37/56: Schmiedemeister Heinrich Köhler, Kassel, Bürgermeister-Brunner-Straße 9: Der Brief betreffend die im Grundbuch von Kassel, Blatt 375 in Abt. III lfd. Nr. 9 für die Stadt Kassel eingetragene Hypothek über 598,52 GM wird für kraftlos erklärt.

10 F 41—43/56: Marianne Straube, geb. Heyn, Kassel, Lasallestr. 9: Die Briefe betreffend die im Grundbuch von Kassel, Blatt 1166 in Abt. III lfd. Nr. 1, 3, 4 für die Witwe Marie Heyn, geb. Wöhlert, in Kassel eingetragenen Hypotheken über 5750,—, 3625,— und 3625,— GM werden für kraftlos erklärt.

Kassel, 27. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 10

**3387**

2 F 3/55: Die Ehefrau Elli Markert, geb. Goebel, in Großalmerode hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch von Großalmerode, Band 53, Bl. 1783 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Witwe Anna M. Goebel, geb. Forschner, in New York eingetragenen brieflosen Darlehenshypothek von 3000,— RM, die auf ihren dortselbst verzeichneten Grundstücken Nr. 1, 3, 4 und 11 des Bestandsverzeichnisses ruht, gemäß § 1170 BGB beantragt. Die Gläubigerin oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Februar 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Witzenhausen, 23. 11. 1956

Amtsgericht

**Güterrechtsregistersachen****3388**

GR 185: Die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Friedrich Spieß in Bad Hersfeld an dem Vermögen seiner Ehefrau Waltraud, geb. Kircher, ist durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1956 ausgeschlossen worden.

Bad Hersfeld, 15. 11. 1956

Amtsgericht

**3389**

GR II 89a: Pauly, Karl, Steuerhelfer, und Ehefrau Maria, geb. Raab, in Ober-Rosbach. Durch notariellen Vertrag vom 31. August 1956 ist allgemeine Gütertrennung vereinbart.

Friedberg (Hessen), 11. 10. 1956

Amtsgericht

**3390**

GR 141 A: Die Eheleute Friseur Paul Eckart und Maria, geb. Schott in Neukirchen, Haus Nr. 35, Krs. Hünfeld, haben durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1956 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 19. 11. 1956

Amtsgericht

**Musterregistersachen****3391**

MR 76 — In das Musterregister wurde eingetragen: A. u. M. Dölling, Hungen (Hessen). 1 Schweißmuster als Flächenmuster, wobei die Schweißnaht vertieft; erhalten oder aufgeprägt sein kann, gerade Schweißnaht, sowie in allen anderen Konturen wie Schlangenlinie usw. Schutzfrist: 3 Jahre. Angemeldet: 14. November 1956, 8 Uhr.

Nidda, 29. 11. 1956

Amtsgericht

**Vereinsregistersachen****3392**

VR 14 — Neueintragung: Unterstützungskasse der Firma Chr. Balzer K. G. in Allendorf (Eder).

Battenberg (Eder), 26. 11. 1956

Amtsgericht Frankenberg

Zweigstelle Battenberg (Eder)

**3393**

73 VR 2367: Verband zur Förderung der Gewerbefreiheit, Sitz Frankfurt (Main). Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts vom 20. Oktober 1956 ist dem Verein, da die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist, die Rechtsfähigkeit entzogen.

Frankfurt (Main), 22. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 73

**3394**

VR 195: Imkerverein Fulda in Fulda.

Fulda, 23. 11. 1956

Amtsgericht

**3395**

VR 112 — Neueintragung: Gewerbeverein Rüdesheim, Sitz Rüdesheim a. Rh.

Rüdesheim (Rhein), 22. 11. 1956

Amtsgericht

**3396**

VR Nr. 16: Turnverein Merzhausen. Der Name des Vereins ist in Turn- und Sportverein 1896 Merzhausen geändert.

Usingen (Taunus), 23. 11. 1956

Amtsgericht

**3397**

VR 213: Verein: Flugsportverein Wißmar in Wißmar.

Wetzlar, 22. 11. 1956

Amtsgericht

**3382**

3 F 4/56 — 22. Nov. 1956: Der Res.-Lokomotivführer Otto Bonifer aus Großkrotzenburg, Liebfrauenstraße 1, hat das Aufgebot zur Ausschließung des eingetragenen Eigentümers folgender im Grundbuch von Großauheim, Bl. 3118, eingetragenen Grundstücke beantragt: Ktbl. E Parz. 81 = 2,90 Ar; Ktbl. E Parz. 249 = 5,41 Ar; Ktbl. S Parz. 11 = 0,80 Ar; Ktbl. S Parz. 349 = 0,27 Ar; Ktbl. S Parz. 350 = 0,91 Ar; Ktbl. U Parz. 664/202 = 0,18 Ar; Ktbl. U Parz. 665/202 = 0,63 Ar; Ktbl. H Parz. 910/284 = 3,15 Ar; Ktbl. H Parz. 915/284 = 0,03 Ar. Als Eigentümer eingetragen ist der Zigarrenmacher Heinrich Bonifer, Franz Sohn zu Großauheim. Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Febr. 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hanau, 22. 11. 1956

Amtsgericht

**3383**

3 F 5/56: Der Schuhmacher Eduard Lenz in Großauheim a. Main, Langgasse 31 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rudolf Kress in Großauheim a. Main, Steinheimer Straße 1 — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Großauheim, Bd. 50, Bl. 2313 in Abt. III unter Nrn. 4—10, 13—22, 25 u. 26 für die Firma Gebr. Sohn in Frankfurt/M., Zeil 46, eingetragenen Sicherungshypotheken und den im gleichen Grundbuch in Abt. III unter Nrn. 27—33, 36—45, 48 und 49 für die Firma Nathan Levi GmbH in Frankfurt/M. eingetragenen Sicherungshypotheken beantragt. Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Februar 1957, 9 Uhr, Zimmer 13, anberaumten Termin vor dem unterzeichneten Gericht ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hanau, 23. 11. 1956

Amtsgericht

**3384**

F 3/56: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Hünfeld, Band 24, Blatt Nr. 1062 in Abt. III Nr. 2 für die Sparkasse in Hünfeld eingetragene Aufwertungshypothek ist kraftlos.

(Urt. v. 14. 11. 56.)

Hünfeld, 14. 11. 1956

Amtsgericht

**Vergleichs- und Konkursachen****3398**

1 VN 2/56: Der Antrag des Schmuckwarengrossisten Hans Schaefer in Oberursel i. Ts., Am Hang 32, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. 11. 1956 abgelehnt.

Bad Homburg v. d. H., 27. 11. 1956  
Amtsgericht

**3399**

1 N 23/56: Der Antrag des Filmtheaterbesitzers Karl Mehler in Oberursel/Ts., Kumeliusstraße 6, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird nach §§ 17, Nr. 1, 18, Nr. 1, 3 und 4, VerglO., abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der VerglO. heute, am 28. 11. 1956, 12 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Industriekaufmann Helmut Burghardt in Frankfurt a. M., Adalbertstraße 13, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 8. 1. 1957 bei dem Gericht anzumelden und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 3. Januar 1957, 13.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. Januar 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20/22, Zimmer Nr. 28 — Sitzungssaal —, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 12. 1956 Anzeige zu machen.

Bad Homburg v. d. H., 28. 11. 1956  
Amtsgericht

**3400**

3 N 6 / 56: Über das Vermögen des Ingenieurs Fritz Doberschinsky Inhaber der Firma Wilhelm Erny, Werkzeugfabrik Bad-Nauheim, Am Güterbahnhof 10, wird heute, am 1. Dezember 1956, 10.35 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt und Antrag auf Eröffnung des Konkurses gestellt hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erich Brücher, Bad-Nauheim, Parkstr. 46. Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1957 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 19. Dezember 1956, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 30. Januar 1957, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad-Nauheim,

Parkstraße Nr. 17, Erdgeschoß, Zimmer 14. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. Dezember 1956 anzeigen. Postsperrung bezüglich des Postamts Bad-Nauheim und des Postscheckamts Frankfurt/Main wird gemäß § 121 KO. angeordnet.

Bad Nauheim, 1. 12. 1956  
Amtsgericht

**3401**

N 9/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bierverlegers Franz Klein in Borken ist der Schlußtermin auf den 13. Dezember 1956, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Krausgasse, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und den Verkauf des Grundbesitzes. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 800,— DM (in Worten: Achthundert Deutsche Mark), die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 50,— DM (in Worten: Fünfzig Deutsche Mark) festgesetzt. Der Gemeinschuldner hat beantragt, das Verfahren einzustellen, da sämtliche Konkursgläubiger der Einstellung zugestimmt haben (§ 202 KO). Die Erklärungen der Konkursgläubiger liegen zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle aus. Die Konkursgläubiger können binnen der mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch erheben.

Borken (Bez. Kassel), 26. 11. 1956  
Amtsgericht

**3402**

N 1/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirts Justus Busch in Jesberg ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 915,— DM, seine Auslagen sind auf 87,43 DM festgesetzt.

Borken (Bez. Kassel), 27. 11. 1956  
Amtsgericht

**3403**

3 N 38/54: Konkursverfahren Kaufmann Rudolf Traiser in Darmstadt, Elisabethenstr. 55, Inhaber der Firma Johann Philipp Traiser, Likörfabrik in Darmstadt.

Beschluß: Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf: Donnerstag, den 13. Dezember 1956, vorm. 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Mathildensplatz 12, I. St., Zimmer 510. Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 2. Anhörung über Einstellung des Verfahrens mangels ausreichender Masse.

Darmstadt, 23. 11. 1956  
Amtsgericht, Abt. 6

**3404**

6 VN 12/56 — Beschluß: Der Schreinermeister Otto Uhland in Darmstadt, Wingersbergstraße 9, hat heute beantragt, über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Rechtsanwalt

Dr. G. Mittelstädt in Darmstadt, Hülgestraße 47, Tel. 2340, wird zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Gegen den Vergleichsschuldner wird mit Wirkung von heute, 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen des Vergleichsschuldners und Leistungen an ihn sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters unbeschränkt wirksam.

Darmstadt, 29. 11. 1956  
Amtsgericht, Abt. 6

**3405**

VN 1/54: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Th. Simon K.G. in Eibelshausen/Dillkreis ist nach Erfüllung des am 29. 4. 1954 angenommenen und bestätigten Vergleiches aufgehoben.

Dillenburg, 23. 11. 1956  
Amtsgericht

**3406**

6 N 21/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma S. Grünbaum, Inh. Rosa Schwarzfutter, in Eschwege wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Die Vergütungen werden wie folgt festgesetzt: a) des Konkursverwalters Wolf: 1170,22 DM (und Auslagen: 136,59 DM) b) des Konkursverwalters Felsner: 100,— DM; c) der 3 Gläubigeraus-schußmitglieder: je 30,— DM.

Eschwege, 29. 11. 1956  
Amtsgericht, Abt. II

**3407**

81 VN 37/56 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Rudolf Herms, Frankfurt (M.), Paul-Ehrlich-Straße 31, Inhaber der Firma Rudolf Herms, Fahrrad- und Fahrzeug-Großhandel, Frankfurt (M.), Weserstraße 33, hat durch einen am 28. November 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens die Rechtsanwältin Erna Adrischok, Frankfurt (M.), Stiftstraße 14, Tel. 9 69 82, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 29. 11. 1956  
Amtsgericht, Abt. 81

**3408**

81 N 391/56 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Bauunternehmers Johann Baldauf, Inh. der Fa. Heinrich Baldauf, Frankfurt (M.), Georg-Speyer-Straße 13, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 29. November 1956, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Weinmann, Frankfurt (M.), Stiftstraße 6, Tel. 9 53 66, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. Dezember 1956 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die

im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 28. Dezember 1956, 10.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 25. Januar 1957, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. 12. 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 29. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

**3409**

81 VN 36/56 — Vergleichsverfahren: Die minderjährige Renate Kilian, Frankfurt (M.), Kaulbachstraße 14, Inhaberin der Wall-Lichtspiele, Frankfurt (M.)-Sachsenhausen, Wallstraße 22, hat durch einen am 27. November 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Industriekaufmann Helmut Burghardt, Frankfurt (M.), Adalbertstraße 13, Tel. 77 73 41, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 28. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

**3410**

81 N 170/55: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 16. 2. 1952 verstorbenen Witwe Margarete Susanne Simon, geb. Nehl, Frankfurt (Main), am Alten See 2 (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt (Main) 81 N 170/55) soll die Ausschüttung der Konkursquote erfolgen. Zur Verteilung verfügbar sind 956,39 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt (Main) eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 3. 12. 1956

Der Konkursverwalter

Dr. W. Bresser  
Rechtsanwalt

**3411**

81 N 240/56 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Main-Taurus-Holzhandel Heinz Fell u. Co. K. G., Frankfurt (M.)-Höchst, Gebeschusstraße 7, wird heute, am 29. November 1956, 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Hofheim (Ts.), Lorsbacher Straße 1, Tel. 632, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. Dezember 1956 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden, Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 28. Dezember 1956, 11.00 Uhr, und zur

Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 25. Januar 1957, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Dezember 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 29. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

**3412**

81 N 231/52 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns J. Nalbach, Frankfurt (M.), Körnerstraße 13, Inhaber der Vau-Ge, Vereinigte Gewürzmühlen Frankfurt (M.)-Fechenheim, Alt Fechenheim 60, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf den 22. Dezember 1956, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 26. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

**3413**

81 N 61/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der „Ewag“ Edmund Wagner G.m.b.H., Textilgroßhandlung, Frankfurt (Main), Elbestraße 32, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 22. Dezember 1956, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock.

Frankfurt (Main), 23. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

**3414**

81 N 205/52 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Werner Kacholdt G.m.b.H., Futter- und Lebensmittelgroßhandlung, Frankfurt (M.), früher Heidestraße 94—100, jetzt Rossertstraße 8, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses Dr. Coy, Dr. Wallenfels und Dr. Cramer ist eine Vergütung von je 200,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 22. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

**3415**

81 VN 43/54 — Beschluß: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Wrede, Schneidheim/Ts., An den Eichen 5, Alleininhaber der Textilgroßhandlung Hans Wrede, Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße

Nr. 16—20, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Schuldner den am 5. November 1954 bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Frankfurt (Main), 26. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

**3416**

81 N 23/54 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kaufhaus Schöneberg G.m.b.H., Frankfurt (M.), Bergerstraße 130, Einzelhandel mit Gegenständen der Damen-, Herren- u. Kinderbekleidung etc., wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind festgesetzt: Engel = 160,— DM, von Heimbürg = 113,— DM, Dräger = 258,— DM.

Frankfurt (Main), 24. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

**3417**

2N 10/55 — Beschluß: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der am 8. Oktober 1954 verstorbenen Margarete Jung, geb. Haber, Groß-Gerau, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Groß-Gerau, 1. 12. 1956

Amtsgericht

**3418**

2 VN 2/56: Die Firma Bekleidungshaus Bertoli in Bischofsheim, Darmstädter Str. 16, Inhaberin: Frau Käthe Bertoli in Rüsselsheim, Weisenauer Str. 37, hat durch einen am 20. November 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Heinrich Merle in Nauheim b. Groß-Gerau zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Gegen die Schuldnerin wird mit Wirkung vom 23. November 1956 ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen. Verfügungen mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters sind wirksam.

Groß-Gerau, 23. 11. 1956

Amtsgericht

**3419**

N 4/54 — Beschluß: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Felix Winnecken, Homberg, Bez. Kassel, verstorben am 7. 7. 1954, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 8. Januar 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Sitzungssaal, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 40,91 DM festgesetzt.

Homberg (Bez. Kassel), 24. 11. 1956

Amtsgericht

**3420**

2 N 2/56 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Katharina Seitz, geb. Hell, Inhaberin des Schauh Einzelhandelsgeschäfts in Hochheim (Main), Weiherstraße 12, wird, nachdem im Termin vom 27. 11. 1956 der Vergleichsvorschlag angenommen und rechtskräftig bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Hochheim (Main), 28. 11. 1956 Amtsgericht

**3421**

17 N 52/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Sattlermeisters Oskar Lohmann, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 34, Inhaber der eingetragenen Firma Rutsch & Co., ebenda, Lederwarenfabrikation und früher Inhaber der Firma Wilhelm Lohmann, ebenda, Lederwarenhandlung, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 7. 11. 1956 angenommenen Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. 11. 1956 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Wuzel, Kassel, ist auf 3000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 151,72 DM festgesetzt worden.

Kassel, 1. 12. 1956

Amtsgericht

**3422**

7 N 7/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mitteldeutsche Tabakfabrik Eisenkolb, Marburg (Lahn), wird mangels Masse eingestellt.

Marburg (Lahn), 30. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 7

**3423**

N 1/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Germania Glühlampenfabrik Gebr. Hild u. Holstein OHG in Bebra, wird auf Antrag des Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung auf Montag, den 10. Dezember 1956, 10 Uhr, in das Amtsgerichtsgebäude, Untertor 2, Zimmer 13, einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über a) Führung eines Schadensersatzprozesses gegen die Kreissparkasse Rotenburg a. d. F., b) Annahme einer Rückabtretung der Kreissparkasse Rotenburg a. d. F., c) die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche im Falle der Rückabtretung, die Finanzierung der Prozeßführung, sowie die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Rotenburg (Fulda), 26. 11. 1956

Amtsgericht

**3424**

62 N 78/56: Über das Vermögen des Kaufmanns Joachim Barenthin, Vertretungen - Wäscherei- und Färbereibedarf in Wiesbaden, Rheinstraße 99, wird heute, am 27. November 1956, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Zilcken in Wiesbaden, Rheinstraße Nr. 48, Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 31. Dezember 1956. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 3. Januar 1957, 9 Uhr, Zimmer 247. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1956.

Wiesbaden, 27. 11. 1956

Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3425**

6 K 83/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Weiterstadt Band 29 Blatt 1801 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Flur 3 Nr. 124, Acker im Laukegarten, 68,00 Ar, Betrag der Schätzung: 1632,00 DM, lfd. Nr. 2, Flur 18 Nr. 97, Acker hinter dem Obersee, 19,32 Ar, 347,00 DM, lfd. Nr. 3, Flur 7 Nr. 32, Acker auf der untersten Platte, 13,76 Ar, 412,00 DM, lfd. Nr. 4, Flur 18 Nr. 96, Acker hinter dem Obersee, 10,92 Ar, 196,00 DM, lfd. Nr. 5, Flur 13 Nr. 264, Acker in den Vogelsweiden, 10,81 Ar, 405,00 Deutsche Mark, lfd. Nr. 7, Flur 2 Nr. 12, Hofreite, Darmstädter Str. 61, der Schmittengarten, 7,81 Ar, und Grabgarten daselbst, 4,58 Ar, 31 298,00 DM, sollen am Samstag, dem 9. Februar 1957, vormittags 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. Januar 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Willy Schmidt in Weiterstadt b. Dst. Bei Abgabe von Geboten auf Flur 3 Nr. 124 ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt vorzulegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 11. 1956

Amtsgericht

**3426**

K 9/56: Die im Grundbuch von Dieburg Bezirk Gr.-Zimmern Band 49 Blatt 2424 eingetragenen Grundstücke, Nr. 1, Gemarkung Gr.-Zimmern,  $\frac{2}{3}$  (zwei Drittel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Hofreite, im Ort, Flur 1, Flurstück 60,1, 4,16 Ar, Nr. 2/1, Gemarkung Gr.-Zimmern, Einfahrt, im Ort, Flur 1, Flurstück 61, 0,38 Ar, Nr. 4, Gemarkung Gr.-Zimmern, Gartenland, bei der Klein-Zimmernerstraße, Flur 4, Flurstück 181/2, 2,34 Ar, sollen am 22. Februar 1957, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Die-

burg, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. September 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Metzgermeister Georg Gaab in Groß-Zimmern, b) dessen Ehefrau Maria Justina geb. Bausch, daselbst, in Erunggenschaftsgemeinschaft. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 3600,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 30. 11. 1956

Amtsgericht

**3427**

K 15/54: Das im Grundbuch von Dieburg Bezirk Gr.-Zimmern Band 64 Blatt 2881 eingetragene Grundstück Nr. 2, Gemarkung Gr. Zimmern, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 10, Flur 15, Flurstück 306, 12,00 Ar, soll am 25. Januar 1957, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. November 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Weber, Auto-Elektrik- und Tachometergroßhandlung u. Reparaturen, Kommanditgesellschaft in Düsseldorf. Jetzt: Wilhelm Weber in Groß-Zimmern. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 32 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 27. 11. 1956

Amtsgericht

**3428**

K 13/56: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern Bezirk Groß-Zimmern Band 23 Blatt 1643 eingetragene Grundstück Nr. 2, Gemarkung Gr.-Zimmern, Ackerland in den langen Strichen, Flur 11, Flurstück 80/1, 55,11 Ar, soll am 15. März 1957, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. Oktober 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Hörr, Landwirt in Georgenhausen/Krs. Dieburg. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 2500,— DM festgesetzt. Wer das Grundstück ersteigern will, bedarf der Genehmigung des Landwirtschaftsamts in Groß-Umstadt, die im Termin vorzulegen ist. Ohne diese Genehmigung können keine wirklichen Gebote abgegeben werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 30. 11. 1956

Amtsgericht

**3429**

6 K 14/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideale Hälfte des im Grundbuch von Oberscheld/Dillkreis Band 26 Blatt 1006 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am 5. Februar 1957, 10.00 Uhr, an der Geschäftsstelle Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur Nr. 56, Parz. 157, Bebauter Hofraum mit Hausgarten am neuen Weg, 2,30 Ar. Der

Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin der genannten ideellen Hälfte war damals die Witwe Gertrud Kutzner geborene Kreider in Oberscheid eingetragen. Festgesetzter Wert der ideellen Grundstückshälfte: DM 10 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 23. 11. 1956

Amtsgericht

**3430**

6 K 13/55: Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Datterode, Band 27, Blatt 877, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. Februar 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 4, versteigert werden:

Gemarkung Datterode, lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Am Schinzenberg, Haus Nr. 148, 1,55 Ar, festgesetzter Wert 5000,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 13, Hofraum, daselbst, 7,75 Ar, festgesetzter Wert 200,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. September 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Schmieds Karl Lindenau, Anna Minna, geb. Brüssler, in Datterode eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 19. Juni 1956 auf insgesamt 5200,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 30. 11. 1956 Amtsgericht, Abt. II

**3431**

84 K 80/56: Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Niederrad, Band 41, Blatt Nr. 1600 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Februar 1957, um 9 Uhr an der Gerichtsstelle Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 23, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche Herzogstraße 12, Größe 3,79 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Mechanikers Louis Dürstein, Katharina geb. Münch in Frankfurt (M.)-Niederrad eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. V ZVG auf 29 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 22. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

**3432**

84 K 54/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Ehefrau des Taschners Wilhelm Grimm, Margarethe Elisabeth, geborene Gscheidle, Bergen-Enkheim, Triebstraße 11, Miterbin der Eheleute Metzger Gottlob Gscheidle und Charlotte Christine, geb. Theis, in Enkheim das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bergen-Enkheim, Band 46, Blatt 1746, eingetragene,

nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Februar 1957, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur HH, Flurstück 836/218 etc., a) Wohnhaus Nr. 143, am Wege nach Mainkur mit Hofraum, b) Waschküche mit Schlachthaus, Wurstküche und Portefeullerwerkstatt, Größe 2,46 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: I. Witwe des Metzgers Gottlob Gscheidle, Charlotte Christine, geb. Theis, in Enkheim zur ideellen Hälfte, II. die Kinder des Gottlob Gscheidle: 1. Margarethe Elisabeth Grimm, geb. Gscheidle, Ehefrau des Taschners Wilhelm Grimm in Enkheim, 2. Heinrich Wilhelm Gscheidle in Chicago, 3. Marie Emmel, geb. Gscheidle, Ehefrau des Autoschlossers Karl Emmel in Chicago, 4. Wilhelm Gscheidle in Enkheim, 5. Karl Gscheidle in Enkheim, 6. Friedrich Gscheidle in Chicago, 7. Gustav Gscheidle, geboren 16. 5. 1914, in Enkheim, zur anderen ideellen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 22. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

**3433**

6 K 37/56: Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Groß-Gerau belegene, im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 1, Blatt 28, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (12. September 1956) auf den Namen: Schlosser Karl Meffert und seine Ehefrau Marie, geb. Seibert, beide in Groß-Gerau, eingetragenen Grundstücks: Fl. III, Nr. 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Karl-Liebkecht-Straße 40, 10,43 Ar (Schätzungswert: 40 400,— DM), am Freitag, den 25. Januar 1957, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude zu Groß-Gerau, Zimmer 32, bezüglich der dem Karl Meffert gehörenden Hälfte versteigert werden. Steiglehaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 12. 1956

Amtsgericht

**3434**

5 K 9/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Herborn Band 32 Blatt 1161 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 5, Gemarkung Herborn, Flur 14, Flurstück 4/1, Bundesstraße 277, Sinnerlandstraße, 0,60 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Herborn, Flur 14, Flurstück 4/2, Gartenland im Säuwieschen, 5,32 Ar, sollen am 21. Januar 1956, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Zimmer 16, durch Zwangsversteigerung versteigert werden, Eingetragener Eigentümer am 11. 4. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Rudolf Reifenrath in Herborn. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1030,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 24. 11. 1956

Amtsgericht

**3435**

K 9/56: Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die in Homberg belegenen im Grundbuch von Homberg Band Nr. 33 Blatt 963 eingetragenen, dem Schreiner Wilhelm Heidel und dessen Frau Martha geb. Heimbächer in Homberg, je zur ideellen Hälfte, gehörenden Grundstücke Flur 30, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäudefläche, Stellbergsweg 43, in Größe von 5,72 Ar, und Flur 30, Flurstück 56/1, Hofraum, Stellbergsweg, in Größe von 5,78 Ar, am 5. Februar 1957, 9.00 Uhr, an Gerichtsstelle, Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel, Obertorstraße Nr. 9, Sitzungssaal, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. 10. 1954/22. 2. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Der Wert der Grundstücke ist auf 26 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Bez. Kassel), 27. 11. 1956

Amtsgericht

**3436**

K 4/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Ehringshausen (Amtsgerichts-Bezirk Homberg) Band 1 Blatt 17 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 36, Gemarkung Ehringshausen, Flur 12, Flurstück 7/1, Ackerland über der Straße, 14,40 Ar, lfd. Nr. 37, Gemarkung Ehringshausen, Flur 12, Flurstück 63, Ackerland auf dem Rotenbühl, 10,60 Ar, lfd. Nr. 38, Gemarkung Ehringshausen, Flur 19, Flurstück 18/1, Ackerland vorm Hohenwald, 26,88 Ar, lfd. Nr. 39, Gemarkung Ehringshausen, Flur 12, Flurstück Nr. 40/2, Ackerland über dem Krachgarten, 24, 91 Ar, sollen am 2. Februar 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Oberhessen, Sitzungssaal, durch Zwangsversteigerung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. Dezember 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Eckstein geb. Reitz, Ehefrau des Gastwirts Heinrich Eckstein, Ehringshausen Kreis Alsfeld als Alleineigentümerin. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 36 auf 455,— DM, lfd. Nr. 37 auf 350,— DM, lfd. Nr. 38 auf 350,— DM, lfd. Nr. 39 auf 425,— DM. Diese Wertfestsetzung ist binnen zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, die schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Homberg einzulegen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg (Oberhessen), 23. 11. 1956

Amtsgericht

**3437**

K 12/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Oberems Band 8 Blatt 223 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 14, Oberems, Flur 7, Flurstück 4/1, Hof- und Gebäudefläche, Eckstraße 11a, 3,03 Ar, lfd. Nr. 15, Oberems, Flur 7, Flurstück 4/2, Hof- und Gebäudefläche, Eckstraße 11a, 7,47 Ar, sollen am 21. Januar 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstraße 3, Zimmer 8, durch Zwangsversteigerung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1955 (Tag des Ver-

steigerungsvermerks): Elly Goldhagen, Oberems.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**Idstein (Taunus), 23. 11. 1956 Amtsgericht**

### 3438

K 4/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Engenhahn Band 7 Blatt 229 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Engenhahn Flur 3, Flurstück 10/5, Bauplatz Kitzelheck, Größe: 5,13 Ar, soll am 25. Februar 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Taunus, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. Mai 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bücherrevisor Johannes Peppel, Idstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**Idstein (Taunus), 28. 11. 1956 Amtsgericht**

### 3439

18 K 37/53: Am 30. Januar 1957, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zwecks Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Kirchditmold Band 61 Blatt Nr. 1848 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Kirchditmold, lfd. Nr. 1, Flur J, Flurstück 174/97, Größe: 9,30 Ar, lfd. Nr. 2, Flur J, Flurstück 175/97, Größe: 10,73 Ar, zu lfd. Nr. 1 und 2, Bauplatz, Christbuchenstraße, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollesteigerungsvermerks: Friseurmeister Willy Roggendorf und dessen Ehefrau Erna geb. Hoffmann in Kassel, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 28. 11. 1956 Amtsgericht**

### 3440

18 K 74/56: Am 30. Januar 1957, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Wolfsanger Band 11 Blatt 251 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur 16, Flurstück 220/1, Hof- und Gebäudefläche, Spiekershäuser Straße 34, Größe: 11,71 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. August 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollesteigerungsvermerks: a) Monteur August Baum in Kassel-Wolfsanger, b) Ehefrau Katharina Böhm geb. Baum in Kassel, c) Ehefrau Elli Möller geb. Baum in Hohenkirchen Kreis Hofgeismar, d) Ehefrau Luise Schmagold geb. Baum in Kassel-Wolfsanger, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**Kassel, 20. 11. 1956 Amtsgericht**

### 3441

2 K 2/55: Das im Grundbuch von Münster, Band 41, Blatt 1045, eingetragene

Grundstück Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 17, Flurstück 17/10, Höhenweg, Hof- und Gebäudefläche, Verkaufsladen, Größe 1,02 Ar, soll am 16. Januar 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. April 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Bauherrn Franz Richter, Erika, geb. Stahl, in Kelkheim-Münster/Taunus. Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen sind bis zum 30. Januar 1957 berechnet anzumelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**Königstein (Taunus), 29. 11. 1956 Amtsgericht**

### 3442

2 K 13/56: Das im Grundbuch von Königstein, Band 12, Blatt 475, eingetragene Grundstück Nr. 5, Gemarkung Königstein, Flur 4, Flurstück 108/1, Bauplatz Altkönigsstraße, groß 7,32 Ar, soll am 30. Januar 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 14. August 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kurwirt Josef Müller in Königstein/Taunus. Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen sind bis 13. Februar 1957 zu berechnen und anzumelden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 37 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**Königstein (Taunus), 28. 11. 1956**

### 3443

7 K 6/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Viernheim Band 73 Blatt 3684 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur XIII, Flurstück 97, Ackerland, das Rodfeld, 25,46 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur XIII, Flurstück Nr. 98, Ackerland, daselbst, 25,61 Ar, sollen am Mittwoch, 23. 1. 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. Februar 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Philipp Englert I. Landwirt, b) dessen Ehefrau Frieda geb. Stemmler, zu je 1/2 in Viernheim. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Die Versteigerung bezieht sich auf die ideelle Hälfte des Philipp Englert I. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes ist die Bietgenehmigung des Bauerngerichts — Amtsgericht Lampertheim — erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**Lampertheim, 7. 11. 1956 Amtsgericht**

### 3444

7 K 19/54 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wenkbach Krs. Marburg/L. Band 15, Blatt 388 A eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2, Gemarkung Wenkbach, Flur 3, Flurstück 331/12, (Lieg.-B. 233, Geb.-B. 94, Hof- und Gebäudefläche im Dorf Nr. 51, 4,50 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Wenkbach, Flur 3, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche im Dorf Nr. 51, 2,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wenkbach, Flur 3, Flurstück 9/3, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 51, 2,66 Ar, sollen am 29. Januar 1957, 15 Uhr, i. Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 24, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christine Schwarz, geb. Zimmermann, in Wenkbach. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 18 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**Marburg (Lahn), 27. 11. 1956 Amtsgericht**

### 3445

K 5/56: Die im Grundbuch von Nidda Band 18 Blatt 1224 eingetragenen Grundstücke Nr. 1, Gemarkung Nidda, Flur XIII Nr. 123, Hof- u. Gebäudefläche der Marktplatz, 2,62 Ar, Nr. 2, Gemarkung Nidda, Flur XIII Nr. 124, Gartenland daselbst, 0,31 Ar, Nr. 3, Gemarkung Nidda, Flur XII Nr. 125, Gartenland daselbst, 1,10 Ar, sollen am 23. Januar 1957, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. April 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Weber, Autoschlosser, Nidda-Raun.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**Nidda, 28. 11. 1956 Amtsgericht**

### 3446

7 K 51/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 1, Blatt 44, unter lfd. Nr. 31, Flur VI Nr. 176, Ackerland bei dem Aberle, 4,87 Ar; lfd. Nr. 33, Fl. XI Nr. 308, Gartenland aufs Pflaster, 1,94 Ar; lfd. Nr. 34, Fl. XI Nr. 332, Grünland in der Jungfernlücke, 19,38 Ar; lfd. Nr. 35, Fl. XXIV Nr. 76, Ackerland an den Schönbornsanwäner, 49,72 Ar; z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (6. 10. 1956) auf den Namen der Wilhelmine Hahn geb. Berz, Offenbach a. M., Kirschenallee, Obdachlosenasyl, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37, am Freitag, dem 1. 2. 1957, 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG für Grundstück lfd. Nr. 31 auf DM 121,75, Nr. 33 auf DM 191,—, Nr. 34 auf DM 484,50 und Nr. 35 auf DM 980,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach (Main), 28. 11. 1956 Amtsgericht, Abt. 7**

### 3447

K 5/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ernsthofen Band III Blatt Nr. 165 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, den 6. März 1957, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstädter Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 12 (Sitzungssaal) versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ernsthofen, Flur IV, Flurstück 62/1 (Schätzwert 1000,— DM),

Grünland, auf der Herrn-Aue, 25,04 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Ernsthofen, Flur IV, Flurstück 123 (1400,— DM), Grünland, die Wehrwiesen, 46,63 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Ernsthofen, Flur VII, Flurstück 8 (500,— Deutsche Mark), Ackerland, der Eichelberg, 11,87 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Ernsthofen, Flur VIII, Flurstück 8 (1400,— DM), Ackerland, die Franzosenäcker, 38,81 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Ernsthofen, Flur IV, Flurstück 124/1 (600,— DM), Grünland, die Wehrwiesen, 17,86 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Ernsthofen, Flur I, Flurstück 166/2 (300,— DM), Ackerland (Obstbaumstück) auf dem Rittlings, 7,72 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Ernst Ludwig Rossmann in Ernsthofen eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Bauerngerichts in Reinheim erforderlich, die spätestens vier Wochen vor dem Termin bei dem Amtsgericht Reinheim beantragt werden soll.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Reinheim (Odenwald), 7. 11. 1956

Amtsgericht

**3448**

K 10/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Baumbach, Band 14, Blatt 484, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Baumbach, Flur 7, Flurstück 30/3, Ackerland, hinterm Beckerschen Garten, 3,45 Ar, soll am 22. Februar 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg/F., Untertor 2, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Wilhelm Dehnhardt in Baumbach. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2190,— DM. Mieter (Pächter), die Mietvorauszahlungen, Baukostenzuschüsse oder dgl. im Sinne von § 57 c ZVG geleistet haben, werden um Mitteilung hierüber aufgefordert, und zwar unverzüglich, spätestens aber bis zum Beginn des Versteigerungstermins. Unterlassene, unrichtige oder unvollständige Erklärungen können Rechtsnachteile gegenüber dem etwaigen Entsteher des Grundstücks zur Folge haben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (Fulda), 1. 12. 1956 Amtsgericht

## Nach Anzeigenschluß eingegangen

### Aufgebotssachen

**3449**

6 F 2/56: Die Witwe Margerete Dieter, geb. Mütz, in Bickenbach a. d. B., Sandstraße, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Bickenbach, Band 3, Blatt 195, eingetragenen Grundstücks Flur VI Nr. 55, Ackerland im Amtmann, 16,02 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Als Eigentümer dieses Grundstücks sind im Grundbuch Wilhelm Mütz Zweiter und dessen Ehefrau Katharina Mütz, geb. Birk, beide verstorben, zu je 1/2 eingetragen. Die seitherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 12. Februar 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Bensheim, 30. 11. 1956

Amtsgericht

**3450**

6 F 4/56: Der Fabrikarbeiter Nikolaus Scheuermann in Lorsch, Waldstraße 16, und dessen Ehefrau Apollonia Scheuermann geb. Brunnengräber, daselbst, haben das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Lorsch, Band 28, Blatt 2082 in Abt. III Nr. 1 für die Bezirkssparkasse Lorsch eingetragene, mit 5 1/2% verzinliche Grundschuld von 1500,— Reichsmark beantragt. Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 2. April 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 16 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bensheim, 30. 11. 1956

Amtsgericht

**3451**

6 F 4/56: Die Frau Johanna Peter, geb. Römer, aus Hornhausen, jetzt wohnhaft in Frankfurt a. Main-Höchst, Königsteiner Straße 128, hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekensbriefes über die im Grundbuch von Rumpenheim a. Main, Band 26, Blatt 1062 in Abt. III unter Nr. 1

für die Frau Johanna Peter, geb. Römer, Ehefrau des Dr. Alfred Peter in Hornhausen a. d. Bode eingetragene Hypothek von 1451,25 GM (i. Worten: Eintausendvierhunderteinundfünfzig <sup>25</sup>/<sub>100</sub> Goldmark) nebst Zinsen bis zu 5 1/2% beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 11. April 1957, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main), 30. 11. 1956

Amtsgericht, Abt. 6

### Güterrechtsregistersachen

**3452**

GR 72: Eheleute Schlossermeister Heinz Walter Wehrheim und Elfriede Wehrheim, geb. Reul, in Windecken: Durch Vertrag vom 9. Oktober 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Windecken, 3. 12. 1956

Amtsgericht Hanau

Zweigstelle Windecken

### Nachlaßsachen

**3453**

VI. 47/56: Die Nachlaßverwaltung hinter Engelbert Goldmann, Hauptschwenda, wird gemäß § 1988 II BGB aufgehoben.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 3. 12. 1956

Amtsgericht

### Musterregistersachen

**3454**

MR Nr. 40: In das hiesige Musterregister ist heute bei Nr. 40 — Fa. Gebr. Thonet A.G., Frankenberg/Eder — folgendes eingetragen worden: Die Schutzfrist bzgl. der am 10. Dezember 1953 angemeldeten Modelle 661 und 661 P ist um 5 Jahre verlängert.

Frankenberg (Eder), 22. 11. 1956

Amtsgericht

**Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf** WIESBADEN, Moritzstraße 36  
Ruf: 2 32 36 und 20870

## REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

**3455****Andere Behörden und Körperschaften****Forstbetriebsverband Herborn**

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn und die Gemeindevertretungen der Gemeinden Burg und Sinn entsprechenden Beschluß gefaßt haben und mir die Gemeindevorstände als gesetzliche Vertreter der Stadt Herborn und der Gemeinden Burg und Sinn gegenüber erklärt haben, daß sie auf der Grundlage der vorstehend vereinbarten Satzung beitreten, beschließe ich gem. §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) die Bildung des Forstbetriebsverbandes Herborn und stelle hiermit die Verbandssatzung fest.

Dillenburg, 30. 10. 1956

Der Landrat  
des Dillkreises  
gez. Dr. Rehrmann.

Ich stimme als obere Forstbehörde gemäß § 32 Absatz 6 Satz 3 des Hess. Forstgesetzes dem vorstehenden Gründungsbeschluß des Herrn Landrats in Dillenburg zu.

Wiesbaden, 10. 11. 1956

Der Regierungspräsident — IV —  
I. A. gez. Bispinck.

Der Wortlaut der Verbandssatzung wird in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden bekanntgemacht.

Dillenburg, 28. 11. 1956

Der Landrat  
des Dillkreises  
gez. Dr. Rehrmann.

**3456**

**Aufforderung:** Frau Katharina Becker, Frankfurt am Main, Dorfelder Straße 5, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 02-2366, ausgestellt auf den Namen Ursula Becker, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 1. 12. 1956

Stadtparkasse Frankfurt am Main  
Der Vorstand

**QUALITÄTSBETON** durch  
BIBEROL-V7 Betonverflüssiger  
BIBEROL-LP Luftporenbildner  
BIBER-F Betondichtungsmittel  
GUSTAV A. BRAUN BIBERWERK  
KÖLN · BERLIN · STUTTGART · HAMBURG

**Beilagenhinweis**

Der heutigen Ausgabe des Staats-Anzeigers liegt ein Prospekt des Verlages für Wirtschaft und Verwaltung GmbH, Essen - Frankfurt (Main) bei, betr. das nach dem 2. Wohnungsbaugesetz vom Bauherrn zu führende **B a u b u c h**.

**BAUBUCH**

PREIS 1,90 DM · 48 SEITEN

gemäß Gesetz zur Sicherung der Bauforderung vom 1. Juni 1909  
und Richtlinien zum 2. Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956

VWV Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH., Essen - Frankfurt/Main  
Postanschrift: Essen, Krawohlstraße 39 · Postschließfach 1824

**Der Sonderdruck****Richtlinien 1957 über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues  
in Hessen durch Landesbaudarlehen**

(veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 49 vom 8. 12. 1956) erscheint in einigen Tagen und ist zum Stückpreis von DM 0,65 einschließlich Versandkosten erhältlich.

**VERLAG DES STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN**

Frankfurt (Main), Münchener Straße 54

Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 a

(Einzelstücke gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Ffm. Konto Nr. 117337,  
Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt/Main. — Sammelbestellungen gegen Rechnung).

Es können noch einige **Leistungsanzeigen** interessierter Unternehmungen in den **Sonderdruck** aufgenommen werden.  
**Einsendung bis 11. 12. 1956 an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 a, Telefon 25861.**